

Das Martyrium des Bischofs Cyprian.

Von P. Corssen in Berlin-Dahlem.

II. (Fortsetzung.)¹

Das Verhältnis der sog. Vita Cypriani zu den Cypriansakten.

Der dritte, nur in A und B² erhaltene Teil der Cypriansakten schildert den Todesgang und die Hinrichtung Cyprians. Der ursprüngliche Text ist in der Überlieferung vielfach durch willkürliche und unwillkürliche Fehler entstellt und umgestaltet. Zwei Zusätze verdienen eine besondere Erwähnung. Im Anfang des dritten Teiles heißt es:

Post eius sententiam populus fratrum dicebat: Et nos cum eo decollemur! Propter hoc tumultus fratrum exortus est et multa turba eum prosecuta est.

Die Worte *Propter hoc tumultus fratrum exortus est* sprengen den Zusammenhang. Eine aufrührerische Bewegung unter den Christen müßte doch irgendeine Folge gehabt haben. Davon ist aber gar keine Rede, sondern es läuft alles in Ruhe ab. Auch könnte der Aufruhr doch nur durch die Sentenz, nicht aber durch den Ausruf, auf den sich die Begründung bezieht, hervorgerufen sein. Die große Menge, die den Bischof geleitet, besteht offenbar aus Christen, die sicher nicht alle bei der Verhandlung in dem Secretarium zugegen gewesen sind, sondern vor dem Tore des Prätoriums auf die Entscheidung gewartet haben werden.

Nach Pontius wird Cyprian von einer Schar Soldaten unter dem Kommando von Centurionen und Tribunen aus dem Prätorium geführt. Daß er auch von der Gemeinde begleitet wurde, wird hier nicht besonders bemerkt, geht aber aus dem Zusammenhang hervor. Denn es war, wie schon gesagt (XV 307), vorher erzählt, daß mit dem Bischof eine unendliche Schar von Gläubigen vor das Prätorium ge-

¹ Vgl. oben XV (1914), S. 221 ff., 285 ff.

zogen war, und es wird am Schluß bemerkt, daß die Gemeinde bei dem Akt der Hinrichtung zugegen war. Von einer feindseligen Bewegung der Gläubigen aber sagt Pontius nichts. Er bestätigt nur, daß die Gemeinde in dem Wunsche einig war, den Tod mit ihrem Bischof zu teilen.

Die störenden Worte fehlen in der durch ihre Besonderheiten auffallenden Handschrift Y (XV 230) sowie in den Handschriften F I K der Recensio A. Die letzteren enthalten zwar keine besonders sorgfältige Überlieferung; aber gerade darum ist es nicht wahrscheinlich, daß die Worte aus ihnen mit Überlegung entfernt sind. Für einen Ausfall durch Unachtsamkeit könnte allerdings der Umstand angeführt werden, daß auch die folgenden, sicher echten Worte bis *prosecuta est* fehlen. Allein das Gewicht der inneren Gründe ist stark genug, und Veranlassung, zunächst zu einer Randglosse, konnte leicht die Passio SS. Montani et Lucii bilden. Denn Lucius und Genossen wurden, wie dort (c. 2) erzählt wird, im Verlaufe eines Aufruhrs verhaftet, der, wie es scheint, nicht lange nach der Hinrichtung Cyprians stattfand. Nur war das kein Aufruhr der Christen, sondern eine Erhebung der Heiden gegen die Christen: *Post popularem tumultum, quem ferox vultus praesidis in necem concitavit, postque sequentis diei acerrimam persecutionem Christianorum praevaricata violentia apprehensi sumus*. Daran ändert auch die Lesart des codex Augiensis nichts, die Reitzenstein für die einzig maßgebende Überlieferung erklärt (24, Anm. 3): *Post popularem tumultum, quem ferox vulgus in necem praesidis concitavit, postque sequentis diei in acerrimam persecutionem Christianorum praevaricatam violentiam adprehensi sumus*, selbst nicht, wenn man sie durch einen so gewaltsamen Eingriff korrigiert, wie Reitzenstein es tut, der die Worte *in acerrimam persecutionem Christianorum* kurz entschlossen streicht. Ein *popularis tumultus* ist und bleibt eine von dem Volk der Heiden und nicht der Christen unternommene Bewegung. Wie man aber annehmen kann, ein das Leiden christlicher Glaubenshelden verherrlichender christlicher Schriftsteller habe Christen einen Mord an der Obrigkeit zuschieben können,¹ ist mir unverständlich. Zweifellos ist, daß die Lesart des Augiensis verderbt ist, und auch die der übrigen Handschriften stimmen weder unter sich völlig überein, noch bietet irgendeine einen völlig befriedigenden Text, allein die Hauptsache ist

¹ Das scheint mir wenigstens Reitzensteins Annahme zu sein, wenn er sagt, die von ihm gestrichenen Worte seien bestimmt gewesen, den bedenklichen Ausdruck *in necem praesidis* zu ersetzen.

völlig klar.¹ Damit steht nun freilich die Wendung *tumultus fratrum* in der Interpolation in Widerspruch. In einer Handschrift, D, die mit dem Text allerdings sehr frei umspringt, fehlt der Zusatz *fratrum*: *Eadem die tumultus propter hanc rem exortus est et multi eum praecedebant*. Jedenfalls konnte *fratrum* sich leicht aus dem eben vorhergehenden *populus fratrum* einschleichen. Fehler dieser Art sind zu allen Zeiten häufig gewesen und geblieben. Dies angenommen, würde die Ableitung des ganzen Satzes aus der Passio Montani um so wahrscheinlicher sein, als sich ihr Einfluß auch an einer zweiten Stelle der Akten geltend gemacht zu haben scheint.

Der Schluß von A ist von Reitzenstein aus den verschiedenen voneinander abweichenden Handschriften folgendermaßen hergestellt: *Per noctem autem corpus eius inde sublatum est. Ad cereos et scolaces in arcas Macrobbii Candidiani procuratoris, quae sunt in via Mappaliensi iuxta piscinas, cum voto et triumpho magno deductus est et illic conditus. Post paucos autem dies Galerius Maximus proconsul decessit*. Bei dem Zustand der Überlieferung dürfte sich die ursprüngliche Form schwerlich in allen Einzelheiten wiedergewinnen lassen. Sachlich kommt auf das übrige nicht so viel an als auf die Notiz über den Tod des Proconsuls. Diese Notiz fehlt in der Rezension B², und Y bietet sie in einer erweiterten Form. Sie wird aber auch von fünf unter acht Handschriften der Recensio A in einer Form gebracht, die es als wahrscheinlich erscheinen läßt, daß sie erst nachträglich zugesetzt oder eingeschoben ist. Unter diesen fünf Handschriften sind die oben genannten FIK, in denen der Zusatz *propter hoc tumultus fratrum exortus est* fehlt. Sie stimmen mit der Recensio B² darin überein, daß sie wie diese mit einer Doxologie schließen. Die Notiz selbst durchbricht in ihnen, in einer ganz entstellten Form, den Zusammenhang: . . . *positus est in pace, post dies Galerius Maximus proconsul decessitate,² cum voto et triumpho magno*.

¹ Von den vier von Franchi di Cavallieri seiner Ausgabe in der Römischen Quartalschrift, Rom 1894, zugrunde gelegten Handschriften stimmt eine in der Wortstellung mit dem Augiensis überein (*vultus in necem praesidis*), alle haben *vultus*, alle haben aber auch den Akkusativ *praevaricatam violentiam* ohne *in* bis auf eine, in der die beiden Worte überhaupt fehlen. Der Ablativ ist von Franchi konjiziert, dürfte aber kaum verständlich sein. Mir scheint die Präposition *in* im Augiensis Beachtung zu verdienen. *Praevaricari* wird sonst freilich absolut konstruiert, aber könnte man sich nicht eine solche Ergänzung, wie sie durch den Augiensis bewirkt ist, dazu denken? *Praevaricatio* ist die Abweichung vom geraden Wege, die Ausschreitung. Man könnte vielleicht verstehen: die Heftigkeit war in die schärfste Verfolgung übergegangen, und *Christianorum* mag ursprünglich hinter *necem* gestanden haben.

² So IK, *decessitatem* F. Darin ist wohl *decessit autem* zu erkennen.

Reitzenstein findet, daß die Angabe über den Tod des Galerius als Abschluß des Ganzen notwendig erfordert werde (S. 28). Mir scheint sie im Gegenteil durch ihre Stellung am Ende der Akten ein Gewicht zu erhalten, durch welches das eigentliche Interesse verschoben wird. Da zu diesem inneren Grunde das Schwanken der Überlieferung hinzukommt, so scheint mir die Wahrscheinlichkeit für eine spätere Entstehung der Notiz zu sprechen. Der Tod des Proconsuls wird, freilich ohne Nennung des Namens — doch kann kaum ein anderer gemeint sein — in der *Passio Montani* c. 6 erwähnt.¹ Ein Aktenstück aber, das den Cypriansakten zeitlich so nahe steht und von so ausgesprochener Verehrung für Cyprian erfüllt ist, konnte einen Leser leicht zu Kombinationen verführen, die er am Rande der Akten notierte, von wo sie dann allmählich in den Text eindringen. In welchem Sinne die Erwähnung des Todes gemeint war, ist gewiß richtig in Y ausgesprochen: *Et item post paucos dies Galerius Maximus vir clarissimus pro consule paenitentiae reus decessit languore consumptus.*

Noch in derselben Nacht wird der Leichnam bei Kerzen und Fackeln, *ad cereos et scolaces*,² beigesetzt. Die Kerzen und Fackeln dienen nicht dazu, die Nacht zu erhellen, um den Leichnam aufzufinden, sondern sie gehören zu dem Triumphzug, in dem er eingeholt wird. In dem Epitaphium Paulae des Hieronymus lesen wir, daß auch dem Sarge der Paula Fackeln und Kerzen von Priestern voraufgetragen wurden.³ Dieser Brauch ist aus der heidnischen Sitte übernommen, für die er uns von Seneca bezeugt wird.⁴ Minucius Felix hebt zwar die Verschiedenheit der heidnischen von der christlichen Bestattung hervor, die mit derselben Ruhe vor sich gehe wie das Leben des Christen und bei der keine Blumen gespendet würden, weil der Christ den unvergänglichen Kranz aus ewigen Blumen von Gott erwartet (*Octav.* c. 38). Allein damit drückt er wohl mehr eine persönliche Ansicht aus von dem, was sein sollte, vielleicht auch in manchen Fällen war. Jedenfalls wurden von den Reichen Veilchen und Rosen an den Gräbern ihrer Lieben nicht gespart. Hieronymus lobt sogar den Nepotimus, daß er die Stätten der Märtyrer mit Blumen zu schmücken gepflegt habe,⁵

¹ Über die Beziehung dieser Stelle zu den *Acta Perpetuae* wird später Gelegenheit sein zu sprechen.

² Isidor. *Etymol.* I. XX 10: *Funalia autem Graeci scolaces dicunt, quod sint scoliae, hoc est intorti. Hoc Romani funes et funalia nominabant.*

³ *Ep.* ad Eustoch. CVIII 29 *cum alii pontifices lampades cereosque praeferrant.*

⁴ Seneca, *dial.* IX 11, 7 *exequias fax cereusque praecessit. X 20, 5 istorum funera ad faces et cereos ducenda sunt.*

⁵ Ad *Heliodorum Ep.* LX *martyrum conciliabula diversis floribus obumbravit.*

und wenn Paulinus von Nola den Pammachius preist, daß er auf ein pomphaftes Leichenbegängnis für seine verstorbene Gattin verzichtet habe,¹ Hieronymus es ihm hoch anrechnet, daß er, statt Blumen auf ihren Grabhügel zu streuen, es vorgezogen habe, ihre heilige Asche und ihre ehrwürdigen Gebeine mit dem Balsam der Barmherzigkeit zu netzen, wobei der fromme Mann die ärgerliche Entgleisung seiner Rhetorik gar nicht bemerkt, so verraten sie dabei, was in den begüterten christlichen Kreisen Sitte war.² Nur eine Art Verschwendung, die von den Christen bei den Begräbnissen getrieben wurde, gibt auch Tertullian zu, den reichen Gebrauch von kostbaren Essenzen.³ Das war freilich keine römische Sitte, obwohl auch die Römer den Leichnam wuschen und salbten und Weihrauch am Scheiterhaufen verbrannten.⁴ Mit Gewürzen und Salben gingen die Frauen zu dem Leichnam des Herrn.⁵ Daß Poppaeas Leichnam nach der Sitte ausländischer Könige mit duftenden Essenzen eingerieben und unverbrannt beigesetzt wurde, wie Tacitus erzählt,⁶ hat man nicht mit Unrecht als ein Zeichen angesehen, daß sie eine Proselytin war. Wie bei Tacitus wird auch bei christlichen Schriftstellern für diese Behandlung des Leichnams der Ausdruck *condire* gebraucht, woraus die Absicht, die man dabei hatte,

¹ Ad Pammachium Ep. XIII, 3 *neque vano . . . pomparum inanium honore (eam) comitatus es.*

² Ad Pammachium Ep. LXVI 5 *ceteri mariti super tumulos coniugum spargunt violas, rosas, lilia floresque purpureos et dolorem pectoris his officiis consolantur. Pammachius noster sanctam favillam ossaque veneranda elemosynae balsamis rigat.* Vgl. Prudentius Cathem. X 169 *nos tecta fovebimus ossa | violis et fronde frequenti.*

³ S. Oehler zu Tertull. Apologet. c. 42 k.

⁴ Vergil Aen. VI 219 *corpusque lavant frigentis et unguunt.* v. 224 *congesta cremantur turea dona, dapes, fuso crateres olivo.* Eine merkwürdige Übereinstimmung mit der heidnischen Sitte bemerkt man in den Acta Fructuosi (Ruinart, Acta martyrum sincera ed. secunda p. 221). In der Aen. heißt es VI 226 f.

*postquam conlapsi cineres et flamma quievit,
reliquias vino et bibulam lavere favillam.*

In den Akten c. 6: *Superveniens autem nocte ad amphitheatrum cum vino festinanter pervenerunt, quo semisuta corpora extinguerent.* Fructuosus hatte den Scheiterhaufen besteigen müssen. Ebenso Martyr. Petri, Acta apost. apocr. ed. Lipsius I p. 20. Die ganze Stelle verdient hierhergesetzt zu werden: *propriis manibus deposuit corpus sanctum de cruce et lavit illud lacte et vino optimo, terensque masticae et alois minas mille quingentas et myrrae ac folii atque stacten cum caeteris variis aromatibus alias minas mille quingentas condidit cum diligentissime. melle quoque Attico novum replevit sarcophagum et in eo corpus aromatibus perlitum collocavit.* Vgl. dazu Nepos, Agesilaus Schluß.

⁵ Mc 16, 1 Lc 23, 56f.

⁶ Ann. XVI 6 *corpus . . . regum externorum consuetudine differtum odoribus conditur.*

hervorgeht.¹ Ohne Zweifel ist auch mit dem Leichnam Cyprians so verfahren worden, wenn es auch nicht ausdrücklich in den Akten erwähnt wird. In den Märtyrerakten ist von der Einbalsamierung nicht selten die Rede.²

Den Begräbnisplatz gab der Procurator Macrobius Candidianus her. Da er schlechtweg Procurator genannt wird, so wird es wohl ein kaiserlicher Procurator gewesen sein, also ein vornehmer Mann. Es braucht durchaus kein Christ gewesen zu sein, ja das ist nicht einmal wahrscheinlich. Aber natürlich muß er Cyprian nahe gestanden haben und den Christen gewogen gewesen sein. Das stimmt gut zu der Angabe des Pontius, es seien angesehene und hochstehende Männer gewesen, die Cyprian behilflich sein wollten, sich der Verhaftung zu entziehen (S. XV 292). Wie verbreitet das Christentum in den höheren Ständen war, zeigt am besten das Edikt Valerians aus dem Jahre 258, das außer den Geistlichen ausdrücklich die Christen des senatorischen und des Ritterstandes und die kaiserlichen Beamten bedrohte (Cypr. ep. LXXX 1).

Reitzenstein meint, die feierliche Überführung der Leiche könne gar nicht in der ersten Nacht stattgefunden haben, ja sie sei während der Verfolgung selbst überhaupt undenkbar. Gehöre dieser Zug der ursprünglichen Erzählung an, so sei diese erst nach dem Erlöschen der Verfolgung entworfen. Daß dieser Zug der ursprünglichen Erzählung angehört, läßt sich wohl nicht bezweifeln. Die Angabe des Eigentümers der Begräbnisstätte, mit der die Angabe der Lage der Begräbnisstätte in engster Verbindung steht, stimmt mit dem Streben nach Genauigkeit, das die Akten überhaupt charakterisiert, so überein, daß wir daran ihre Ursprünglichkeit erkennen. Wäre es aber richtig, daß die Leiche tatsächlich erst nach dem Ende der Verfolgung auf dem angegebenen Platze beigesetzt wurde, so würde der Verfasser eine bewußte Lüge ausgesprochen haben, und das wäre um so unbegreiflicher, als ja jedermann zu der Zeit, da er das schrieb — denn Reitzenstein meint doch, daß auch die Akten in dem von ihm angenommenen Falle gleich nach dem Ende der Verfolgung geschrieben seien — wußte, daß das Gegenteil davon wahr sei. Wir werden uns also zu überlegen haben, ob nicht doch die bestrittene Möglichkeit bestand.

¹ Prudentius Cathem. X 51 *aspersaque myrrha sabaco* (Tert. apol. c. 42 *sciunt Sabaci pluris et carioris suas merces Christianis sepeliendis profitigari quam deis fumigandis*) *corpus medicamine servat*. Cassian Coll. XV 3 von den ägyptischen Mönchen: *corpora mortuorum pigmentis condita redolentibus in editioribus cellulis reconduntur*.

² S. Le Blant, Les actes des Martyrs p. 220 und 225.

Dazu müssen wir uns zunächst über die Behandlung klar werden, die die römische Behörde den Leichen der Hingerichteten überhaupt zuteil werden ließ.

Aus den zerstreuten Angaben, die darüber erhalten sind, ergeben sich keine festen gesetzlichen Bestimmungen, sondern läßt sich nur eine nach Zeit und Personen wechselnde Praxis erkennen. Daß der Staat, der durch seine Strafgewalt Herr über den Körper eines Bürgers wird, Herr dieses Körpers bleibt, nachdem er ihm das Leben genommen, ist begrifflich selbstverständlich, sofern der Staat als die höchste Gewalt auf Erden anerkannt wird, denn man sieht nicht, wie das einmal in Anspruch genommene Eigentum durch den von ihm gewollten und herbeigeführten Tod erlöschen sollte. Allein wir brauchen nur an die Antigone des Sophokles zu denken, um uns bewußt zu werden, wie das Staatsrecht im Altertum gerade an diesem Punkte von dem Familienrecht gekreuzt wurde. Den Ansprüchen der Familie hat der Staat später in Athen wie in Rom Rechnung getragen und den Leichnam der Hingerichteten unter normalen Verhältnissen den Angehörigen zur Bestattung freigegeben.

Für die römische Praxis, die uns hier allein angeht, ist die Anführung Ulpians aus der Vita des Augustus bezeichnend, daß er, Augustus, diesen Grundsatz stets beobachtet habe.¹ Dieser Grundsatz war aus der republikanischen Zeit übernommen. Das geht deutlich aus Ciceros Bemerkungen über das Verfahren des Verres in Sizilien hervor. Hier wird es als selbstverständlich angesehen, daß ein Verbrechen mit dem Tode seine Sühne gefunden habe, und als Beweis unerhörter Grausamkeit angeführt, daß Verres die Bestattung der Hingerichteten verweigerte. Die Grausamkeit des Verres, heißt es Verr. V 119, hat noch ein Mittel über den Tod hinaus gefunden: er läßt die Leichen der Geköpften den wilden Tieren vorwerfen. Die Anverwandten pflegten sich dann mit einem Vertrauten des Verres zu verständigen und erlangten die Bestattung durch ein Geldopfer. Livius führt den Beinamen des letzten römischen Königs darauf zurück, daß er seinem von ihm des Thrones und Lebens beraubten Vorgänger kein Begräbnis gönnte (I 49, 1), und den Gipfel der Raserei des Legaten Plerninius in Locri erblickt er darin, daß er zwei aufrührerische und nach Sklavenart hingerichtete Kriegstribunen zu bestatten verbot (XXIX 18, 14).

¹ Dig. XXXVIII *De cadaveribus punitorum*. — 1 Ulpianus libro nono de officio proconsulis. *Corpora eorum qui capite damnantur cognatis ipsorum neganda non sunt, et id se observasse etiam divus Augustus libro decimo De vita sua scribit.*

Wenn der Hingerichtete keine Verwandte hatte, werden statt ihrer Freunde eingetreten sein. Daher spricht sich der Jurist Paulus, im Anfang des 3. Jahrhunderts, dahin aus, daß die Leichen überhaupt jedem Beliebigen, der darum bitte, zur Bestattung zu übergeben seien.¹ In vielen Fällen, besonders wenn es sich um *humiliores* handelte, denen freilich auch an einem ordnungsmäßigen Begräbnis gelegen war,² wird aber manchmal überhaupt kein Antrag auf Beerdigung an die Behörde gestellt sein. Was in solchen Fällen geschah, darüber gibt es, soviel ich weiß, keine Angabe. Ein rituelles Begräbnis wird dann schwerlich stattgefunden haben, aber es versteht sich von selbst, daß man die Leichen irgendwie beseitigt und nicht endgültig im Freien hat verwesen lassen, selbst wenn man sie eine Zeit lang liegen ließ. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß die Leichen der mit dem Schwert Hingerichteten, denen ein ordnungsmäßiges Begräbnis nicht gewährt wurde, auf dem Richtplatz selbst verscharrt wurden, wie Reitzenstein (S. 29 Anm. 3) aus dem Schicksal des Tribunen Subrius Flavus schließt, für den eine Grube auf dem Felde, auf dem er enthauptet wurde, vorher ausgehoben war (Tacitus Ann. XV 67), obwohl ich nicht ganz sicher bin, ob die Stelle nicht eine andere Auslegung zuläßt oder gar fordert.

Wenn der Staat die Leichen der Verbrecher freigab, so tat er es, weil die Strafe ihren Zweck erfüllt hatte und von ihnen für niemand etwas mehr zu fürchten war. Allein in älterer Zeit war es gerade die Furcht vor dem Toten, welche die Gemeinde bestimmte, demjenigen, der sich gegen ihre Sicherheit vergangen hatte, ein Begräbnis innerhalb ihrer Grenzen zu versagen, und auch als dieser Glaube längst erstorben war, blieb doch das alte Gesetz in Athen bestehen. Die Praxis, deren sich Augustus rühmte, bezog sich sicher in erster Linie auf politische Verbrecher, aber Hochverrätern gegenüber wurde auch in Rom vielfach davon abgewichen. Derselbe Ulpian, der sich auf Augustus beruft, sagt, daß zu seiner Zeit die Bestattung der Hingerichteten nur auf Antrag stattfand, daß aber die Bitte manchmal abgeschlagen wurde, besonders wenn es sich um Majestätsverbrecher handelte.³

¹ A. a. O. 3. *Paulus libro primo sententiarum: Corpora animadversorum quibuslibet potentibus ad sepulturam danda sunt.*

² Vgl. Petronii Satirae 112 *unius cruciarii parentes ut viderunt laxatam custodiam, detrazere nocte pendente supremoque mandaverunt officio.*

³ A. a. O. *Hodie autem eorum in quos animadvertitur corpora non aliter sepeliuntur quam si fuerit petitum et permissum* (für den Sprachgebrauch *non aliter quam si = non nisi* wird im Thesaurus angeführt Dig. XXXII 69 und II 14, 36) *et nonnumquam non permittitur, maxime maiestatis causa.*

Es ist begreiflich, daß in Zeiten heftiger politischer Erregung, wie bei der Niederwerfung der gracchischen Unruhen, Haß und Erbitterung auch gegen die Leichen der Gegner wütete, ebenso daß es unter der Regierung grausamer Cäsaren, wie besonders unter Tiberius, Grundsatz war, die Leiche von Majestätsverbrechern dem Tiber zu übergeben. Aber man darf aus dem Brauch unter Tiberius nicht auf die Regel in der Kaiserzeit überhaupt schließen, wozu Mommsens Darstellung in seinem römischen Strafrecht¹ leicht verführen kann. Wenn Tacitus Ann. VI 29 sagt, Selbstmörder seien bestattet worden, Verurteilte aber nicht, so galt das, wie der Zusammenhang zeigt, lediglich von der Zeit des Tiberius.

So bot der allgemeine Brauch den römischen Behörden keine feste Regel für die Behandlung der Leichen hingerichteter Christen. Wenn das Bekenntnis zum Christentum juristisch auch nicht ohne weiteres als Majestätsverbrechen gegolten hat, so hat man es tatsächlich doch kaum anders aufgefaßt. Wie aber bei den Majestätsverbrechen die Behandlung der Leichen nach den Zeiten und Personen wechselte, so auch bei den Christen, und wie bei jenen, so ist auch bei diesen die Schändung der Leichen durch Preisgebung an Hunde und Vögel ohne Zweifel nicht nur in christlichen, sondern auch in heidnischen Kreisen als eine unmenschliche Roheit empfunden worden. Es ist der Geist griechischer Gesittung, aus dem der Chronist der palästinensischen Märtyrer spricht, wenn er die Verweigerung des Begräbnisses als eine Verletzung der natürlichen Satzungen bezeichnet.²

Es muß aber noch ein anderes Moment in Betracht gezogen werden. Wenn der Glaube an die schädigende Macht der Verstorbenen in historischer Zeit öffentlich nicht mehr unmittelbar hervortritt, so ist dagegen der Glaube an den von den Gräbern der Helden und Wohltäter ausgehenden Segen auch im Staatsleben lebendig geblieben. Dieser Glaube ist durch die Verehrung der Märtyrer in das christliche Bewußtsein übergegangen. Von den Überresten der heiligen Drosis sagt Johannes Chrysostomus, sie seien kostbarer als jegliches Gold, duftiger als jegliche Salben, teurer als jegliche Edelsteine. Denn was das Gold nicht vermöge, das leisteten die Reliquien der Märtyrer. Niemals habe Gold Krankheiten vertrieben und den Tod verjagt; aber die Gebeine der Märtyrer hätten beides bewirkt.³ Schon in dem Martyrium des Polykarp

¹ S. 987, insbes. Anm. 3.

² Eusebius H. E. De martyribus Palaest. IX 8.

³ De s. Droside c. 4 Patr. Gr. L 689.

tönt uns eine ähnliche Sprache entgegen, auch den Christen von Smyrna sind die Reste Polykarps kostbarer als Gold und Edelsteine.

Es ist möglich, daß dies bisweilen für den römischen Statthalter zum Motiv wurde, die schärfere Praxis, zu der er berechtigt war, zur Anwendung zu bringen. So heißt es in der Passio Vincentii, eines Opfers der diokletianischen Verfolgung, der Statthalter Dacianus habe befohlen, die Leiche des Vincentius auf freiem Felde von den Vögeln verzehren zu lassen, damit nicht etwa die Christen die Reste fort-schaffen, um ihn für sich als Märtyrer in Anspruch zu nehmen.¹ Allein die Passio ist verhältnismäßig spät redigiert und beweist daher wenig oder nichts für die Auffassung des römischen Statthalters. Aus der Zeit des Martyriums selbst stammen dagegen die Acta SS. Tarachi Probi et Andronici. Hier droht der Statthalter dem Tarachus, er werde seinen Leib verbrennen und die Asche in alle Winde streuen lassen, damit die Weiber nicht seine Überreste in Leinen hüllen und nicht mit Salben und Wohlgerüchen schmücken.² Der Statthalter zeigt eine genaue Kenntnis der christlichen Bestattungsweise, aber der eigentliche Grund seiner Drohung ist die Erbitterung über die Hartnäckigkeit des Märtyrers. Es kommt ihm nicht sowohl darauf an, den Kult des Märtyrers unmöglich zu machen, als ihm selbst das denkbar Schlimmste anzutun. Übrigens führt der Statthalter seine Drohung nicht so aus, wie er sie ausspricht, sondern läßt die Leichen der im Amphitheater enthaupteten Märtyrer unter die der Gladiatoren mischen.³ In einem dritten Falle, ebenfalls wie die beiden vorhergehenden aus der diokletianischen Verfolgung, mißgönnt der Statthalter den Märtyrern die Bestattung auch wieder aus bloßer Grausamkeit. Doch ist das Motiv von dem Bericht-erstatter lediglich aus der Handlung des Statthalters, nicht aus irgendwelchen Äußerungen von ihm abgeleitet.⁴

Andere Beispiele, daß der Grund für die Verweigerung des Begräbnisses durch den Statthalter ausdrücklich angegeben wird, bieten, soviel ich sehe, die Acta sincera nicht. Allerdings ist schon in dem Martyrium Polykarps die Rede davon, daß durch die Vernichtung der

¹ Ruinart, Acta martyrum sincera, ed. secunda, p. 371 c. 10: *ne forte Christiani eius tollentes reliquias martyris sibi vindicent dignitatem.*

² Acta sincera p. 437 c. 7 g. E.

³ p. 446 c. 11. Etwas ähnliches berichtet Sozomenus, Hist. Eccl. V 8.

⁴ Passio Philippi episcopi Heracleae in den Acta sincera p. 419 c. 15: *mox Iustino praesidi audaciam furoris mentis iniecit (diabolus), ut forti sanctorum corpora Hebro iuberet immergi, ut quibus abstulerat iniusta persecutione vitam, ipsam etiam invadeat sepulturam.*

Leiche der Kult des Märtyrers verhindert werden soll. Allein dieser Gedanke entspringt nicht dem Kopfe des Proconsuls, sondern wird ihm nach dem Martyrium von jüdischer Seite nahegelegt. Allein die angeblich jüdischen Bedenken sind höchst merkwürdiger Art. Die Juden befürchten nämlich, die Christen könnten den Gekreuzigten fahren lassen und anfangen, den Polykarp zu verehren: μή ὀφέντες τὸν ἐσταυρωμένον, τοῦτον ἀρξωνται ἐβεσθαι (c. 17). Welches Interesse sollen denn Juden und Heiden daran gehabt haben, den Glauben an Christus zu erhalten? Die folgende Auseinandersetzung über das Verhältnis der Märtyrer zu Christus, daß die Christen Christus als den Sohn Gottes anbeten (προσκυβεῖν), die Märtyrer aber als des Herrn Schüler und Nachahmer lieben, und die Erklärung, daß sie niemals imstande sein würden, Christus aufzugeben und dafür einen anderen zu verehren, verraten, daß es sich um Einwendungen gegen Bedenken aus dem eigenen Lager handelt. Übrigens werden ihnen die Reliquien gar nicht vorenthalten. Die Juden passen zwar auf, daß die Christen den Leichnam, der nach dem Martyrium durch ein Wunder von dem Feuer nicht verzehrt worden war, nicht aus dem Scheiterhaufen holen, und der Centurio läßt ihn dann, was merkwürdigerweise nun keine Schwierigkeiten mehr macht, verbrennen, aber er hindert die Christen nicht, die Gebeine des Märtyrers aufzulesen und sie angemessen zu bestatten (c. 18).

Vergebens suchen sich etwa zwanzig Jahre später die Christen von Lyon in den Besitz der Leiber ihrer Märtyrer zu setzen. Nachdem diese sechs Tage lang der Witterung preisgegeben und Tag und Nacht bewacht worden waren, damit keiner von ihnen bestattet würde, wurden die Reste verbrannt und in die Rhone gesenkt. Wenn aber gesagt wird, die Heiden hätten ihnen dadurch die Hoffnung auf die Auferstehung nehmen wollen, so wird auch hier jenen gewiß ein Motiv untergeschoben, das vielmehr aus christlichen Bedenken erwachsen war (Euseb. H. E. V 1, 59—63).

Allein diese Beispiele, von denen besonders das letzte als alt und unbezweifelbar bemerkenswert ist, sind doch vereinzelt. In weitaus den meisten Fällen ist es den Christen gelungen, die Leiber der Märtyrer zu bergen. Waren Soldaten zur Bewachung des Leichnams aufgestellt, so verfuhr man wie in Syrakus unter Verres, in Lyon freilich ohne Erfolg,¹ aber nicht immer zeigten sich die Soldaten oder ihr

¹ H. E. V 1, 61: τὰ δὲ καθ' ἡμᾶς ἐν μεγάλῳ καθεστῆκει πένθει, διὰ τὸ μή δύνασθαι τὰ σώματα κρύψαι τῇ γῆ· οὔτε γάρ νῦν συνεβάλλετο ἡμῖν πρὸς τοῦτο οὔτε ἀργύρια ἐπειθεν.

Kommandant dem Gelde unzugänglich, wie der Fall des unheiligen Heiligen Bonifacius zeigt.¹ Oft wird man aber auch wohl die Körper unbewacht haben liegen lassen, so daß man sie unbemerkt fortnehmen konnte.² Meist wurde dazu die Nacht abgewartet, und nach der Bemerkung in dem Bericht über die Iugdunensischen Märtyrer bei Eusebius, daß selbst die Nacht es nicht ermöglicht habe, die Leiber der Märtyrer zu bergen, scheint es Regel gewesen zu sein, keine Wächter in der Nacht bei dem Leichnam der Gerichteten aufzustellen.³ Manchmal wird in den Märtyrerakten bloß die Tatsache der Bestattung vermerkt.⁴ Wo von der Bestattung überhaupt nicht die Rede ist, wird man wohl meist ebenfalls annehmen dürfen, daß sie keine Schwierigkeit geboten hatte. In Cäsarea soll bald nach der valerianischen Verfolgung, zu einer Zeit, als überall sonst schon der Friede herrschte, ein Christ senatorischen Standes den Leichnam eines Märtyrers auf den Schultern fortgetragen und in gehöriger Weise haben bestatten lassen.⁵ Daß um die Freigabe des Leichnams bei dem Proconsul ausdrücklich nachgesucht wurde, ist wohl nicht oft vorgekommen, aber auch dafür bieten, wie mir scheint, die Acta sincera ein Beispiel.⁶

¹ Ruinart, Acta sincera p. 290 (c. 15): *Et dicunt ad officialem: Iste est quem quaerebamus, petimus te, da nobis eum. Dicit eis ille: Ego gratis corpus eius dare vobis non possim. Illi autem dantes ei solidos quingentos acceperunt corpus sancti martyris.*

² Μαρτύριον τῶν ἁγίων Κάρπου, Παύλου καὶ Ἀγαθόνικης in Acta martyrum selecta hrsgg. von O. v. Gebhardt S. 17 v. 47: ὡν τὰ λείψανα λαθραίως οἱ Χριστιανοὶ ἀνειλάμενοι (lies ἀνελόμενοι) διεφύλαξαν. — Passio Iustini c. 6 (ebenda S. 21) τινὲς δὲ τῶν πιτῶν λαθραίως αὐτῶν τὰ σῶματα λαβόντες κατέθεντο ἐν τόπῳ ἐπιτηδείῳ.

³ Passio S. Aefrae, Ruinart, p. 456 c. 4: *Et venit nocte cum sacerdotibus Dei et tulit corpus eius et posuit secundo miliario a civitate in monumentum quod sibi suisque construxerat.*

⁴ Passio S. Arcadii p. 531 c. 5 *Christiani sepelierunt corpus martyris cum honore.* — Acta S. Patricii p. 556 c. 2 *Christiani qui aderant curato sancti martyris funere exuvias eius in publica via condiderunt.*

⁵ Eus. H. E. VII 16. — Schon Tillemont (Mém. pour serv. à l'hist. eccl. ²IV 23) macht darauf aufmerksam, daß das Martyrium in Widerspruch mit der Friedenspolitik des Gallienus steht. Dazu kommt, daß in der Geschichte des Martyriums von den Kaisern gesprochen wird (VII 15, 2 *Χριστιανῶν γε ὄντι καὶ τοῖς βασιλεῦσι μὴ θύοντι*, c. 16 *βασιλεῦσι προσφιλῆς*), als wenn Valerian, der Vater Galliens, noch an der Regierung gewesen wäre, während er sich in der Gefangenschaft der Parther befand und Gallienus durchaus als Alleinherrscher auftrat. Vielleicht ist daher das Martyrium noch in die Regierung Valerians zu setzen.

⁶ Acta S. Maximiliani p. 301 c. 3: *Et Pompeiana matrona corpus eius de iudice eruit, „sie befreite ihn von dem Richter“ (vgl. z. B. Genes. 32, 11 *erue me de manu fratris mei Esau*, 48, 16 *angelus qui eruit me de cunctis malis* usw. Ps. 31, 7 *erue me a circumdantibus*). Da der Richter selbst genannt wird, muß sich Pompeiana an ihn persönlich gewandt haben.*

Wie sehr die Christen um die Bestattung der Märtyrer bemüht waren, zeigen besonders eindringlich die Anstrengungen der Iugdunensischen Christen, und als nach der Flucht Cyprians während der decianischen Verfolgung die römischen Presbyter sich brieflich mit der Gemeinde von Karthago in Verbindung setzten, war ihre größte Sorge, daß die Bestattung, d. h. die christliche Bestattung, der Märtyrer und der übrigen Gläubigen nicht außer acht gelassen werde.¹

Den stärksten Beweis für die regelmäßige Bestattung der Märtyrer bietet der archäologische Befund der altchristlichen Grabstätten. Ich brauche nur den Namen Giovanni de Rossi zu nennen, um daran zu erinnern, daß die unterirdische Anlage der Gräber nicht den Zweck hatte, sie den Augen der Obrigkeit zu verbergen, sondern daß sie sogar unter dem Schutze der Gesetze desselben Staates standen, der die Bekenner der christlichen Religion verfolgte.

Die Möglichkeit, die Märtyrer während der decianischen Verfolgung in Karthago zu bestatten, setzt das ebenerwähnte Schreiben der römischen Presbyter voraus. Daß sie tatsächlich keine Schwierigkeit geboten haben kann, geht aus einem Briefe Cyprians an die Presbyter und Diakonen seiner Gemeinde hervor, in dem er ihnen anbefiehlt, für die Leichen auch derjenigen, die, ohne gefoltet zu sein, also vor der Gerichtsverhandlung, im Gefängnis verschieden, ganz besondere Sorge zu tragen.²

Er will, wenn er wieder nach Karthago zurückgekehrt ist, ihr Gedächtnis mit der Gemeinde zwischen den Gräbern der Märtyrer feiern. Daß dieser Gedächtnis gefeiert werden soll, versteht sich ihm von selbst, daher sagte er es nicht besonders. Aber das war nicht selbstverständlich, daß auch die Confessoren so geehrt wurden. Deutliche Voraussetzung ist hier, daß beide, Confessoren wie Märtyrer, trotz der Verfolgung auf christlichen Grabstätten Ruhe finden konnten.

Zwar schrie der Pöbel von Karthago schon zu Tertullians Zeit: *areae non sint*,³ und wenn Tertullian nicht übertreibt, so ist es bei den Drohungen nicht geblieben.⁴ Indessen das waren Ausschreitungen der

¹ Cyp. Ep. VIII 3 *et quod maximum est, corpora martyrum aut ceterorum si non sepeliantur, grande periculum imminet eis quibus incumbit hoc opus.*

² Ep. XII 1: *corporibus etiam omnium, qui etsi torti non sunt, in carcere tamen glorioso exitu mortis excedunt, impertiantur et vigilantia et cura propensior.*

³ Tertull. Ad Scapulam c. 3.

⁴ Ders. Apologet. c. 37: *Ipsis Bacchanalium furis nec mortuis parcunt Christianis, quin illos de requie sepulturae, de asylo quodam mortis, iam alios, iam nec totos avellant, dissecant, distrahant.* Tertullian unterscheidet hier zwischen dem Vorgehen der kaiser-

Menge, denen gegenüber die Behörde sich schwach oder gleichgültig gezeigt haben mag, aber es blieben vereinzelte Fälle.

Nun wissen wir freilich aus dem ersten Teile der Cypriansakten, daß Valerian Versammlungen der Christen an irgendwelchen Orten und insbesondere auch das Betreten der Cömeterien verboten hatte,¹ womit rechtlich die Bestattung auf Gemeindegabstätten unterbunden war, aber wir wissen nicht, ob es beabsichtigt war, praktisch diese Konsequenz zu ziehen oder ob die Cömeterien nicht lediglich als Versammlungsort genannt waren, was nach dem Wortlaut des Verbotes das wahrscheinlichere ist. Allerdings ist Valerian auch dazu fortgeschritten, den Gemeinden die Cömeterien ganz fortzunehmen, wie aus dem Edikt seines Sohnes Gallienus hervorgeht.² Aber wieder wissen wir nicht, ob das konsequent durchgeführt oder nur vereinzelt geschehen ist. Die Möglichkeit der Bestattung sogar auf einer Gemeindegabstätte während dieser Zeit der Verfolgung, wird jedenfalls durch die Tatsache bewiesen, daß das erste und vornehmste Opfer der Verfolgung in Rom, der Bischof Sixtus, auf dem Cömeterium des Kallistus beigesetzt worden ist. Cyprian aber wurde auf dem Grund und Boden eines Privatmannes bestattet, der vielleicht gar nicht einmal offiziell zum Christentum übergetreten war. Diese Grabstätte war also nicht nur gegen den Staat geschützt, sondern der Staat schützte sie auch gegen andere.³

Ziehen wir alle diese Umstände in Betracht, so erscheint die Angabe der Cypriansakten nicht nur denkbar und möglich, sondern äußerst wahrscheinlich und ein Mißtrauen in sie würde auf einen Skeptizismus

lichen Behörden: *Quotiens in Christianos descevit, partim animis propriis, partim legibus obsequentes!* — das ist an die *antistites Romani imperii* gerichtet — und dem, was die Menge unter Umgehung der Behörde auf eigene Faust unternimmt: *Quotiens etiam praeteritis vobis suo iure nos inimicum vulgus invadit lapidibus et incendiis. Ipsis usw.*

¹ Acta Cypriani I. *Praeceperunt etiam imperatores (Valerianus et Gallienus), ne in aliquibus locis conciliabula fiant nec coemeteria ingrediantur.*

² H. E. VII 13: καὶ ἄλλη δὲ τοῦ αὐτοῦ διδασκαλίᾳ φέρεται, ἣν πρὸς ἐτέρους ἐπισκόπου πεποιήται, τὰ τῶν καλουμένων κοιμητηρίων ἀπολαμβάνειν ἐπιτρέπων χωρία.

³ Dig. I 8, 6, 4: *Religiosum locum unusquisque sua voluntate facit, dum mortuum infert in locum suum. . . . Sed et in alienum locum concedente domino licet inferre; et licet postea ratum habuerit quam illatus est mortuus, religiosus locus fit.* — Dig. XXXVII 12, 1: *Ulpianus libro secundo ad edictum praetoris: Sepulchri violati actio infamiam irrogat.* Ibid. 11: *Paulus libro quinto sententiarum: Rei sepulchrorum violatorum, si corpora ipsa extraxerint vel ossa eruerint, humilioris quidem fortunae summo supplicio adficiuntur, honestiores in insulam deportantur, alias autem relegantur aut in metallum damnantur.*

hinauslaufen, der einer Verzichtleistung auf historische Erkenntnis gleichkäme. Wenn die Bestattung in einer großen Prozession geschah, so macht das allerdings den Eindruck, als hätten die Christen die Behörde geradezu provozieren wollen. Aber was wäre dabei denkbar oder ungläublich? Überlegt man sich indessen die Sache genauer, so war das Risiko dabei gar nicht so groß. Der Richtplatz wie die Grabstätte lagen außerhalb der Stadt. War die Leiche unbewacht geblieben oder waren die Wächter bestochen worden, so konnte die Prozession sehr wohl vor sich gehen, ohne überhaupt zur Kenntnis der Behörde zu gelangen.

Es verdient aber vielleicht auch in diesem Zusammenhang hervorgehoben zu werden, daß dies die einzige Stelle ist, an der in der sonst so objektiven Darstellung der Cypriansakten ein Gefühl innerer Anteilnahme an den Vorgängen zum Ausdruck kommt. Das Volk der Brüder, das zwar dem Wunsche mitzuleiden lauten Ausdruck geliehen, aber sich doch nur passiv hatte verhalten dürfen, tritt zum Schluß in Aktion, und aus den Worten *cum voto et triumpho magno* klingt die Befriedigung heraus, daß in dem Kampfe, dem ihr Bischof zum Opfer gefallen war, doch die Gemeinde den Sieg über die Staatsgewalt behalten hatte, da sie im Besitz des kostbaren Körpers des Märtyrers verblieb. Und doch wie vorsichtig ist bei alledem der Ausdruck, da niemand genannt ist, der für die Fortschaffung und Überführung der Leiche hätte verantwortlich gemacht werden können. In allen diesen Zügen scheint sich mir die Ursprünglichkeit und Gleichzeitigkeit der Erzählung deutlich zu offenbaren.

Gleich nach der Hinrichtung wurde der Leichnam Cyprians wegen der Neugier der Heiden in der Nähe niedergelegt: *eiusque corpus propter gentilium curiositatem in proximo positum est*. Monceaux denkt dabei an eine vorläufige Beisetzung durch die Christen.¹ Ebenso Reitzenstein, der aber mit Recht die Begründung *propter gentilium curiositatem* seltsam genug findet (S. 29). Allein aus dieser richtigen Empfindung ist nicht sowohl auf einen Fehler der Überlieferung als der Auffassung zu schließen.² Es ist keineswegs von einer Beisetzung, sondern von einer Schaustellung der Leiche die Rede. Wenn man unter Tiberius die Leichen der im Tullianum Erwürgten auf die Treppe Gemoniae neben

¹ Hist. litt. de l'Afrique chrét. p. 237: Les chrétiens déposèrent immédiatement son corps, tout près de là, dans une tombe provisoire, pour le soustraire à la curiosité des profanes.

² Das Richtige hat schon Tillemont gesehen, Hist. ecclés. IV 183; ce qui semble marquer, qu'il y demeura quelque temps exposé à la vue de tout le monde.

dem Gefängnis warf, ehe man sie in den Tiber schleifte,¹ so war dabei der Zweck der Abschreckung augenscheinlich. Aber das Gefühl der Befriedigung persönlicher Rache mag doch auch eine Rolle dabei gespielt haben, ebenso wie bei Antonius, als er den Kopf und die Hände Ciceros auf der Rednertribüne ausstellen ließ.² Unter Sulla wurden die Köpfe der auf dem Forum hingerichteten Proscribierten an dem Wasserbecken des Servilius zur Schau ausgestellt.³ Es hat dieses Verfahren aber doch vielleicht einem allgemeinen Brauche entsprochen, denn die Öffentlichkeit der Hinrichtung hat es beinahe zur selbstverständlichen Folge, daß die Leiche eine Zeitlang auf der Richtstätte liegen bleibt.⁴ Aus Plato Rep. IV p. 439 E muß man schließen, daß auch in Athen die Leichen der Verbrecher eine Zeitlang bei dem Henker lagen, und wenn die Christen in Karthago den Zweck solcher Schaustellung in der Befriedigung der Neugier fanden, so ist es gewiß richtig, daß dies wenigstens sehr häufig die Folge war, wie auch der Mann, von dem Plato erzählt, als er an den bei dem Scharfrichter ausgestellten Leichen vorbeigehen will, im Widerstreit der Empfindungen doch der Begier zum Schauen erliegt.

Unter den Märtyrern ist der Fall Cyprians nicht vereinzelt. Auch die Überbleibsel der lugdunensischen Märtyrer wurden ausgestellt, und es wurde an ihnen, wie es wörtlich heißt, sechs Tage lang ein Exempel statuiert.⁵ In dem nach Familientraditionen erzählten Martyrium des Cyricus und der Julitta dürfte folgender Zug als ursprünglich anzusehen sein. Die Henker schleifen den Leichnam des Sohnes der Julitta an einem Haken auf den Richtplatz außerhalb der Stadt, auf dem auch der Leichnam der Mutter nach ihrer Hinrichtung niedergelegt wird, bis er nachts von zwei Dienerinnen aufgehoben wird.⁶

¹ Suetonius, Tiberius c. 61: *nemo punitorum non in Gemonias abiectus uncoque tractus*. Cf. Tacitus, Ann. 3, 14. 5, 9. 6, 25 (= Suet. Tib. c. 53).

² Plut. Κικέρων c. 49 τὴν δὲ κεφαλὴν καὶ τὰς χεῖρας ἐκέλευεν ὑπὲρ τῶν ἐμβόλων ἐπὶ τοῦ βήματος θεῖναι.

³ Cicero pro S. Roscio Amerino § 90: *multos caesos non ad Trasumenum lacum, sed ad Servilium vidimus*. Seneca dial. I 3, 7: *videant largum in foro sanguinem et supra Servilianum lacum — id enim proscriptionis Sullanae spoliarium est — senatorum capita*. Aus diesen Stellen geht hervor, daß die Enthauptung auf dem Forum stattgehabt hatte.

⁴ Die Praxis des Tiberius kam auch später zur Anwendung. Vgl. Tac. Hist. III 74. 85 (= Suet. Vitellius c. 17).

⁵ Eusebius, H. E. V 1, 59 προθέντες τὰ τε τῶν θηρίων τὰ τε τοῦ πυρός λείψανα. 62 τὰ σώματα τῶν μαρτύρων παντοίως παραδειγματικθέντα καὶ αἰθριαθέντα ἐπὶ ἡμέρας ἕξ.

⁶ Ruinart, Acta sincera, p. 479f.

Der Ort des Begräbnisses ist für jeden, der ihn aufsuchen wollte, genau bezeichnet: auf der Straße nach Mappalia neben den Wasserbassins. Im fünften Jahrhundert, zur Zeit des Victor Vitensis, erhob sich hier und nach dem Zeugnis des Genannten auch an der Richtstätte eine herrliche, geräumige Kirche. Über die Lage und das Verhältnis dieser beiden Kirchen zueinander ist vielfach gehandelt worden, zuletzt ausführlich, aber wenig glücklich von Monceaux in einem Anhang zu dem zweiten Bande seiner Literaturgeschichte des christlichen Afrikas. Ich halte es daher für geboten, näher auf die Frage einzugehen, um so mehr, als ich hoffe, daß, wenn auch der nächste Zweck meiner Untersuchung es nicht verlangt, doch die weiteren Ziele, die ich verfolge, dadurch gefördert werden.

Baronius¹ und Ruinart² behaupten übereinstimmend, daß die zweite Kirche in der Vorstadt Decimum gelegen habe. So bestimmt diese Behauptung von ihnen aufgestellt wird, so habe ich doch keine Angabe aus dem christlichen Altertum darüber gefunden, und ich vermute fast, daß sie auf eine allzu flüchtige Einsicht in Prokops Vandalenkrieg zurückzuführen ist. Das Zeugnis Victors über die beiden Kirchen, das die Angabe der Akten über die Grabstätte Cyprians bestätigt, lautet so Pers. Vand. I 5: *Sed etiam foris muros quascumque voluit (ecclesias) occupavit (Geisericus) et praecipue duas egregias et amplas sancti martyris Cypriani, unam ubi sanguinem fudit, aliam ubi eius sepultum est corpus, qui locus Mappalia vocitatur.*

Die französischen Forscher zweifeln nicht, daß der Name Mappalia in dem Namen des heutigen Dorfes La Malga, 700 Meter nordwestlich der alten Byrsa, erhalten ist. Da sich hier große Zisternen befinden und das Grab Cyprians nach einer dritten Angabe aus dem Altertum, auf die wir noch kommen werden, am Fuße eines Hügels lag, so identifiziert man mit diesem Hügel den kleinen Berg Koudiat Sousson, östlich der großen Zisternen. Demnach setzt man das Grab landeinwärts ungefähr in der Mitte zwischen La Goulette und dem Kap Gamart an.³ Hier hat auch der P. Delattre Ausgrabungen angestellt, die aber zu keinem greifbaren Resultat geführt haben.

Die älteste Erwähnung einer Kirche Cyprians führt uns in das Jahr 383. Als Augustin beschlossen hatte, Karthago zu verlassen, um nach Rom zu gehen, täuschte er seine Mutter, die ihn nicht ziehen lassen

¹ Martyrologium Romanum ed. Baronius, Anm. c zum 14. Spt.

² Acta sincera p. 205.

³ S. Babelon, Carthage (Guides en Algérie et en Tunisie) Paris 1896, S. 147f. und den Plan.

wollte und ihn ans Meer begleitete, indem er sie überredete, in einer Kapelle Cyprians in der Nähe des Schiffes zu übernachten, während er einem Freunde Gesellschaft leisten wolle, der zur Abfahrt auf den Wind warte.¹ Diese Kirche, meint Monceaux, müsse eine dritte, außer der von Victor genannten, sein, denn sie habe offenbar innerhalb der Stadtmauern in der Nähe des Hafens gelegen.² Allein, wenn man den Wortlaut der Stelle genau erwägt, so kann man kaum bezweifeln, daß es sich hier um nichts anderes als die Grabkapelle Cyprians handelt: *recusanti sine me redire vix persuasi, ut in loco, qui proximus nostrae navi erat, memoria beati Cypriani, maneret ea nocte.*

Ein Blick in den Index der Patrologia Latina zu Augustin belehrt darüber, wie häufig der jedem christlichen Archäologen und gewiß auch Monceaux geläufige Gebrauch von *memoria* als Grabkapelle bei Augustin ist. Das Wort bezeichnet ursprünglich nichts anderes als *monumentum*. Mit diesem wechselt es in den Acta S. Afrae. Die Mutter der Afra hatte sich am zweiten Meilenstein vor Augusta Vindelicorum ein Grabmal errichtet. Hier hat ein Teil der Handschriften *monumentum*, ein Teil *memoriam*. Etwas später haben dafür alle *monumentum*, an der dritten Stelle alle *memoriam*. Ruinart macht dazu p. 456 Anm. 12 die Bemerkung, der Codex Fossatensis habe *memoriam*, wenn der Verfasser in eigener Person erzähle, *monumentum*, wenn er den Richter reden lasse. Diese Bemerkung hat etwas Bestechendes, solange man sich auf seine bloße Erinnerung verläßt, allein sie beruht auf falscher Voraussetzung, denn das Wort ist mit der Sache von den Christen aus dem profanen Gebrauch übernommen. In der von Kießling auf dem Deckel einer Basler Handschrift entdeckten und von De Rossi in dem *Bullettino di archeologia crist.* 1863 S. 94 f. behandelten Abschrift eines auf einem antiken und zwar heidnischen Grabmal in Langres eingemeißelten Testamentes ist ebendieses in Form einer Exedra in einem Obstgarten aufgeführte Grabgebäude als *cella memoriae* bezeichnet. *Memoria* bezeichnet hier die ganze Anlage, ebenso wie in der christlichen, ebenfalls nur in einer Kopie, aber einer Kopie aus alter Zeit auf Marmor an Ort und Stelle, erhaltenen Inschrift aus Mauretanien, über die De Rossi in dem *Bullettino* 1864 S. 28 ff. gehandelt hat: *aream ad sepulcra cultor verbi contulit et cellam struxit suis cunctis sumptibus ecclesiae sanctae hanc reliquit memoriam*. Ihr Verfasser Euelpius, so nennt er sich in den folgenden Zeilen, der die Umschreibung *cultor*

¹ Augustinus, Conf. V 8, 15.

² Hist. littér. de l'Afrique chrét. II 383 ff.

verbi gewiß aus Vorsicht gewählt hat, mag sich ähnlich zu der Gemeinde wie Macrobius verhalten haben. *Martyrum memorias* nennt Cyprian an der oben S. 66 besprochenen Stelle die Märtyrergräber, zwischen denen er das Gedächtnis auch der im Gefängnis gestorbenen Konfessoren feiern will.¹ Allerdings ist der Gebrauch von *memoria* zu Augustins Zeit nicht mehr auf die ursprüngliche Grabstätte beschränkt, sei es, daß der ganze Körper des Heiligen versetzt, sei es, daß auch nur Teile davon verschleppt waren.² So hatte der Protomartyr Stephanus, dessen Überreste aus dem Orient nach Uzalim gekommen waren, dort eine durch ihre Wundertätigkeit berühmte *memoria*.³ Es ist erstaunlich, wie es nun bald in Afrika von Memorien des heiligen Stephanus wimmelt: Aquae Tibilitanae, ein Kastell bei Hippo, Calama, ein Grundstück Audurus, Hippo selbst werden uns als Stätten solcher Memorien von Augustin, De civ. Dei XXII 8 genannt. Der Ausdruck *memoria* wird aber, wie aus demselben Kapitel hervorgeht, auch in eingeschränktem Sinne von dem Schrein gebraucht, in welchem die Reliquien des Heiligen aufbewahrt wurden.⁴ Obwohl Augustin an dieser Vielheit nichts weiter auffällig findet als die Menge der durch sie bewirkten glaubwürdigen Wunder, so meinte doch die Synode von Karthago im Jahre 419 gegen das Überhandnehmen solcher Denkmäler auf Straßen und Feldern einschreiten zu müssen, indem sie den Beweis verlangte, daß eine *memoria martyris* den Körper oder doch Reliquien eines Märtyrers enthalte. In demselben Atem erweitert sie freilich mit Rücksicht auf die Volksstimmung den Begriff dahin, daß eine *memoria* auch an einem durch zuverlässige Überlieferung beglaubigten Ort der Wohnung, des Besitzes oder der Leidenstätte eines Märtyrers

¹ Ep. XII 2: *denique et dies eorum quibus excedunt adnotate, ut commemorationes eorum inter memorias martyrum celebrare possimus.*

² Die Zerstreuung der Überreste der Körper von Heiligen beginnt schon früh. Als der Bischof Fructuosus von Tarraco in Katalonien im Jahre 259 den Tod auf dem Scheiterhaufen gefunden hatte, kommen die Brüder nachts in das Amphitheater und sammeln die Asche, wobei ein jeder sich so viel aneignet, als er kann. Allein der Heilige ist damit keineswegs einverstanden. Er erscheint den Brüdern und ermahnt sie, daß ein jeder unverzüglich, was er für sich in Anspruch genommen hatte, wieder herausgibt, damit alles an einem Platze beigesetzt wird (Ruinart, Acta sincera, p. 221 f.).

³ August. De civ. Dei XXII 8, 21 *Usali etiam, quae colonia Uticae vicina est, multa praeclara per eundem martyrem facta cognovimus; citius ibi memoria longe prius quam apud nos ab episcopo Evodio constituta est.* Vgl. De miraculis S. Stephani protomartyris P. L. XLI 834 ff.

⁴ Z. 13. § 11 *memorati memoriam martyris Lucillus episcopus populo praecedente atque sequente portabat.*

errichtet werden dürfe.¹ Daß die Volksinstinkte, die hier berücksichtigt wurden, nicht damals erst entsprangen, sondern in ihrem Wesen älter und den Martyrien gleichzeitig waren, zeigen die genauen Ortsangaben in unsern Akten, die kaum anders als aus eben diesem Gefühl, daß die von dem Märtyrer in seiner Passion berührten Stätten dadurch geweiht und des Gedächtnisses würdig geworden seien, zu erklären sind.

An und für sich ist es daher nicht unmöglich, daß es zu Augustins Zeit mehr als eine *memoria Cypriani* gegeben hat. Allein für Karthago selbst ist das sehr unwahrscheinlich. Man mochte darüber streiten, wer schließlich in den Besitz des echten Stephanus gekommen sei, oder man mochte sich darüber vertragen, daß der eine diesen, der andere jenen Teil des heiligen Leibes ergattert hatte. Aber daß der heilige Cyprian bei Mappalia beigesetzt war, wußte man zu Augustins Zeit in Karthago, und die Gemeinde von Karthago würde den Gedanken perhorresziert haben, daß sein Körper zerstückelt worden sei. Hätte es aber mehrere *memoriae Cyprians* an Ort und Stelle gegeben, so würde Augustin in den Confessionen wohl nicht schlechthin von der *memoria Cypriani* gesprochen, sondern unterschieden haben. Daß er aber nur eine *memoria Cypriani* kennt, geht noch deutlicher aus De civitate Dei VIII 27 hervor, wo er fragt, wer von den Gläubigen den am Altar auch über dem heiligen Leibe des Märtyrers stehenden Priester im Gebet habe sagen hören: „ich bringe dir das Opfer dar, Petrus oder Paulus oder Cyprianus“, da man an ihren Gräbern Gott opfere.

Will man aber durchaus mit der Möglichkeit rechnen, daß es innerhalb der Stadt eine Kirche des heiligen Cyprianus mit irgendwelchen Reliquien von ihm gegeben hätte, so würde Augustin davon nicht als von einer *memoria* schlechthin, sondern von einer Kirche mit einer *memoria*, d. h. mit einem Reliquienschrein gesprochen haben.

Man begann im vierten Jahrhundert, an die alten Memorien größere Kirchen anzubauen oder sie in solche einzubauen. Die Basilika Konstantins am Grabe des Erlösers in Jerusalem ist wohl eines der frühesten Beispiele dafür. Besonders aber pflegte man für die aus der Ferne bezogenen Reliquien besondere Kapellen in schon vorhandenen Kirchen einzurichten. Aber der Ausdruck *memoria*, wofür auch die Ausdrücke *martyrium* und *confessio* eintraten, ging nicht auf die ganze Kirche über, sondern blieb auf die Kapelle des Heiligen innerhalb der

¹ Codex canon. eccles. Afric. c. 83 (Mansi, Concil. coll. III 782): *et omnino nulla memoria martyrum probabiliter acceptetur, nisi ubi corpus aut aliquae reliquiae sunt aut origo alicuius habitationis vel possessionis vel passionis fidelissima origine traditur.*

Kirche beschränkt, sei es, daß die Kirche für den Heiligenschein gebaut war, wie es z. B. wohl in der von Augustin genannten, gewiß ganz kleinen Kirche in Audurus der Fall war,¹ sei es, daß sie schon bestand, wie wir es ohne Zweifel für die große Hauptkirche in Hippo anzunehmen haben, in der die Reliquien des heiligen Stephanus erst zwei Jahre vor Vollendung von Augustins Gottesstaat aufgenommen wurden.² Das Verhältnis der Reliquienkapelle zu der Kirche geht aus der Erzählung Augustins von dem Wunder, das sich dort an einem Geschwisterpaar aus Caesarea in Kappadozien begab, deutlich hervor. Die Kapelle war in der Kirche,³ jedoch von den Stufen der Exedra, auf welcher der Stuhl des Bischofs stand, so weit entfernt und so weit von dem Hauptraum der Kirche abgetrennt, daß man von denen, die von der Memoria herkamen, sagen konnte, daß sie sich in die Basilika begaben.⁴

Augustin glaubt, die Katholiken noch gegen den Vorwurf der Manichaeer in Schutz nehmen zu können, daß sie den Märtyrern Tempel errichteten. Täglich gewann dieser Vorwurf an Berechtigung, aber hier kommt es auf die Auffassung und besonders auf den Sprachgebrauch Augustins an. „Wir bauen unsern Märtyrern nicht Tempel wie Göttern, sondern Gedächtniskapellen wie verstorbenen Menschen“, sagt er De civ. Dei XXII 10. Man kann nicht schärfer unterscheiden. Allein die tatsächliche Entwicklung, durch welche die begrifflichen Unterschiede mehr und mehr verwischt wurden, macht sich auch im Sprachgebrauch Augustins bemerkbar, aber nicht so, daß *memoria* für die große moderne Kirche gesetzt wird. In Hippo war eine *memoria viginti martyrum*. „Wir haben noch eine Handlung in der größeren Basilika vorzunehmen“, sagt Augustin am Schlusse einer Predigt auf den Geburtstag der zwanzig Märtyrer (sermo 325). Also war die *memoria* eine *minor basilica*, ein selbständiges Gebäude neben dem größeren. Der Presbyter Leporius hatte auf Augustins Geheiß eine Basilika zu den acht Märtyrern gebaut. Die *memoria* hatte also zu Augustins Zeit bereits gelegentlich die Form und den Namen *basilica*

¹ De civ. Dei XXII 8, 15: *Audurus nomen est fundi, ubi est ecclesia et in ea memoria martyris Stephani.*

² Ebenda § 20: *nondum est autem biennium, ex quo apud Hipponem regium coepit esse ista memoria.*

³ Ebenda § 22: *ecclesiam cotidie et in ea memoriam gloriosissimi Stephani frequentabant.*

⁴ § 22 g. E.: *ingressi sunt cum illa in basilicam, in qua eramus.* (Es ist ein einheitlicher Vorgang, der sich in demselben Raum abspielt. Die Basilika ist die Kirche mit der Memoria des heiligen Stephanus.)

angenommen, aber Augustin ist sich völlig klar darüber, daß sie ihrem Ursprung und Wesen nach nichts anderes als ein Grabmal ist. Immer aber bezeichnet er damit ausschließlich den dem Märtyrer geweihten Raum, mochte er für sich stehen oder mit einer Kirche irgendwie verbunden sein.

Wo die Memoria in eine Kirche eingeschlossen war, war sie durch Schranken von dem übrigen Teil abgetrennt, die für gewöhnlich verschlossen waren, jedenfalls um die kostbaren Reliquien zu sichern.¹ Da nun Augustin erzählt, seine Mutter habe in der Memoria Cyprians genächtigt, so ist es ganz zweifellos, daß er eine selbständige Memoria und nicht eine Memoria in einer Kirche meint, eben die Memoria in dem alten, ursprünglichen Sinne, die Grabkapelle.

Daß jemand in einer Grabkammer die Nacht zubringt, war dem Gefühl der Alten nicht so widerstrebend, wie es vielleicht manchem von uns erscheinen mag. Es kam so häufig vor, daß Leute sich in Gräbern häuslich einrichteten, daß dagegen gesetzliche Bestimmungen getroffen wurden.² Monica fühlte sich natürlich in der Nähe des heiligen Cyprian besonders geborgen und wird an ihn ihre Gebete für ihren Sohn mit besonderer Inbrunst und Hoffnung gerichtet haben. Innerhalb der Stadt ist die geschilderte Szene sehr unwahrscheinlich. Hätte Monica geglaubt, ihr Sohn wolle am Hafen bis zur Abfahrt seines Freundes warten, so wäre sie wohl nach Haus zurückgekehrt. Waren sie aber ein beträchtliches Stück von der Stadt entfernt, so begreift es sich, daß sie die nahe Kapelle benutzte, um die Nacht darin zuzubringen. Die Abfahrt brauchte durchaus nicht aus dem Handelshafen in der Stadt zu erfolgen. Das Schiff lag segelfertig auf der Reede und wartete den Wind ab. Wo das war, wird nicht gesagt. Nur indirekt erfahren wir, daß es vor Mappalia und nicht vor Karthago selbst lag.

Mappalia lag also nicht landeinwärts auf dem Boden des heutigen La Malga, sondern am Meere. Das ist der unausweichliche Schluß, zu dem die Confessionen Augustins in Verbindung mit den Cypriansakten führen.

Augustin hat verschiedentlich am Grabe Cyprians gepredigt. In drei von fünf Predigten, die er am Jahrestage des Heiligen gehalten, nämlich 311, 312 und 313, wird in unzweideutiger Weise ausge-

¹ § 22.: *cum loci sancti cancellos, ubi martyrium erat, idem invenis teneret, repente prostratus est.*

² Dig. XXXVII 12, 3, 6: *si quis in sepulchro habitasset aedificiumve habuisset, ei qui velit agendi potestas fit.*

sprochen, daß Cyprian an dem Ort der Predigt begraben liege. In der zweiten, nicht in Karthago gehaltenen, sagt Augustin 310, 2, man feiere in Karthago das Gedächtnis Cyprians an demselben Orte, an dem er sein Blut vergossen habe, nämlich an dem Tische, der dort errichtet sei. Auch an diesem Tische hat Augustin wiederholt bei den verschiedensten Gelegenheiten gepredigt.¹ So scheint Victors Angabe, daß auch da, wo Cyprian sein Blut vergossen habe, ihm eine Kirche errichtet sei, bestätigt, und der Schluß, den Monceaux zieht, daß man in Karthago den Jahrestag Cyprians sowohl an seinem Grabe als an dem Orte seines Martyriums gefeiert habe,² scheint zwingend, oder vielmehr, es scheint kein Schluß, sondern eine überlieferte Tatsache.

Stände freilich nicht das doppelte Zeugnis der Cypriansakten und des Victor Vitensis dagegen, so würden wir aus Augustin schließen, Cyprian sei an derselben Stätte beigesetzt, an der er den Tod gefunden hatte. Denn wenn man das, was er in der Predigt 310, 2 von dem Tische Cyprians sagt, mit den Äußerungen über seine Grabstätte vergleicht, so wird jeder, der sich lediglich an die Worte Augustins hält, dabei an ein und denselben Ort denken. Oder sollte jemand auf den Gedanken kommen, daß Cyprian mehr als einen Festplatz in Karthago gehabt habe, wenn Augustin in der genannten Predigt erklärt, wer Karthago kenne, der kenne auch den Platz, an welchem dort die Gläubigen an dem Tage seines Todes zusammenströmten?³ Sind aber auch Augustins Predigten zu Cyprians Gedächtnis in Karthago an eben diesem Tische gehalten und stand dieser Tisch eben in der Memoria Cyprians, so fällt der Widerspruch fort, der darin bestehen würde, daß Augustin, der doch mit so großer Vorliebe an dem Tische Cyprians predigte, gerade an seinem Gedächtnistage eine andere Stätte aufsucht hätte.

Bezeichnet nun tatsächlich der Ausdruck *ad mensam Cypriani*

¹ Nicht dreimal, wie Monceaux p. 377 Anm. 4 bemerkt, sondern nach dem Zeugnis der Handschriften siebenmal (s. 13, 49, 114, 131, 154, 169, 305). Dazu Enarr. in Ps. LXXX 4 *hoc est quod vos et ad illam mensam beati martyris exhortati sumus; 23: sed quoniam ferendino die, id est quarta sabbati, non possumus ad mensam Cypriani convenire, quia festivitas est sanctorum martyrum, crastino ad ipsam mensam conveniamus.*

² S. 378.

³ *In eo quippe loco, ubi positus carnis exuvias, saeva tunc multitudo convenerat, quae propter odium Christi sanguinem funderet Cypriani, ibi hodie venerans multitudo concurrat, quae propter natalem Cypriani bibit sanguinem Christi. . . Denique sicut nostis, quicumque Carthaginem nostis, in eodem loco mensa Deo constructa est, et tamen mensa dicitur Cypriani, non quia ibi est unquam Cyprianus epulatus, sed quia ibi est immolatus.*

seine Grabkapelle, so hat Augustin freilich eine falsche Vorstellung von der Lage des Richtplatzes gehabt. Das wird manchem unglaublich erscheinen. Ich selbst habe oben XV 305 geschrieben, gewiß habe noch hundert Jahre später jedes Kind in Karthago den Platz gekannt, wo Cyprian den Märtyrertod erlitten hatte. Das ist eine rhetorische Entgleisung, die ich nun auf das richtige Maß zurückführen muß. Was für die Zeit des Pontius sicher gegolten hat, galt für die Zeit Augustins nicht mehr. Der Platz des Martyriums war damals in der Tat, nicht überhaupt, aber doch bei vielen und auch bei Augustin, in Vergessenheit geraten.

Diese Behauptung, für die ich den Beweis im folgenden zu erbringen hoffe, verliert an Unwahrscheinlichkeit, sobald man daran denkt, daß Augustin ja den dritten Teil der Akten, der die Angabe über den Richtplatz enthält, nicht kannte (XV 227). Von diesem Zeugnis müssen wir daher in diesem Zusammenhange ganz und gar absehen, in Betracht kommt allein das spätere Zeugnis des Victor Vitensis, daß auch auf dem Richtplatz eine herrliche, geräumige Kirche gestanden habe. Wann aber diese Kirche errichtet wurde, sagt Victor nicht; er sagt nur, daß Geiserich sie ebenso wie die Kirche an dem Grabe Cyprians den Katholiken weggenommen habe.

Daß die Grabkirche die älteste Kirche Cyprians war, wann immer die zweite, von Victor erwähnte, errichtet sein mag, versteht sich ganz von selbst. Sobald die Schrecken der Verfolgung vorübergegangen waren, versammelte sich die Gemeinde regelmäßig jedes Jahr an seinem Grabe, um den Tag seines Martyriums festlich zu begehen. Natürlich war auch die Stätte, an der Cyprian gerichtet war, durch sein Blut geweiht, aber der *ager Sexti* gehörte doch nicht den Christen. Außerdem waren da ja auch keine Reliquien. Das Blut des Heiligen war im Sande vertrocknet. Die Kleider, die er dort abgelegt hatte, waren natürlich nicht liegen geblieben. Von dem Körper des Märtyrers aber gehen die Wunder aus, sein Besitz ist es, den man hegt, und das durch seinen Leib geweihte Grab ist die heilige Stätte seiner irdischen Wohnung. Lange Zeit war man nach dem heiligen Grabe in Jerusalem gewallfahrtet, ehe man fragte, wo das Kreuz gestanden habe, an dem der Herr gehangen. „In den Grabkapellen (*in memoriis*) der Heiligen feiern wir den Tag ihres Leidens“, sagt Augustin (Sermo 273, 2). Früh freilich begann man, das Fest berühmter Heiligen auch fern von ihren Grabstätten zu feiern, und wo man keine Reliquien von ihnen hatte, versammelte man sich in der Kapelle eines andern Heiligen, wie Augustin am Tage des heiligen Laurentius an der *mensa Cypriani* predigte. Aber

wo das Grab am Orte selbst war, da suchte man natürlich eben dies Grab auf. Wie heilig man anfangs die ursprüngliche Grabstätte hielt, zeigt die Geschichte von dem Grabe des der decianischen oder valerianischen Verfolgung zum Opfer gefallenen Bischofs Saturninus von Toulouse. So unsicher der Anfang der Geschichte ist, so zweifellos ist die Folge, auf die es hier allein ankommt. Zwei schwache Frauen sollten den Leichnam des Märtyrers in einem hölzernen Sarge vergraben haben. Lange blieb dieser ungeehrt unter dem Rasen, bis einer der Nachfolger des Bischofs, über den Tod und das Verdienst seines Vorgängers unterrichtet, — wie? sagt die Geschichte nicht, aber es ist bemerkenswert, daß dabei nicht von einem Traumgesicht die Rede ist — die Erde bis auf den hölzernen Sarg aufgraben und aus Scheu, die Reste zu bewegen, über dem Sarge ein Gewölbe errichten ließ, das er in eine kleine Basilika aus gewöhnlichem Holz einschloß. Später wird dann eine schöne und stattliche Basilika gebaut, in die die Reliquien überführt werden sollen. Der Erbauer stirbt, und sein Nachfolger Exsuperius, ein Zeitgenosse des Hieronymus, muß erst durch einen himmlischen Befehl im Traume über seine Bedenken, so heilige Reliquien von ihrer Stätte zu versetzen, beruhigt werden, ehe er sich entschließt, sie in die neue prächtige Basilika zu überführen.¹

Es gibt freilich Beispiele von einer doppelten Kultstätte eines Märtyrers an demselben Orte. So hatte der heilige Genesius in Arles nach den in einer späteren Redaktion vorliegenden Akten eine noch zur Zeit des Redaktors zu Gebet und Gelübden viel besuchte Kapelle an dem Ufer der Rhone, wo er den Todesstreich empfangen hatte, während seine Gebeine an dem andern Ufer ruhten. Allein daß es damit eine besondere Bewandnis hatte, deutet der Redaktor durch die Erklärung an, die Gläubigen jener Zeit hätten gewollt, daß jeder Teil der zu beiden Seiten des Flusses gelegenen Stadt den Schutz des Heiligen genösse.² Vermutlich waren die Gebeine erst nachträglich von dem einen auf das andere Ufer überführt worden, und die alte Memoria hatte ihre Heiligkeit bewahrt. Umgekehrt behielt der heilige Symphorianus in Autun die kleine Kapelle, in der er beigesetzt war, auch als ihm der

¹ Ruinart, p. 132. Vgl. auch Chrysost. in ascens. domini n. Iesu Christi P. G. L 441 über die Behandlung der Gräber der antiochenischen Märtyrer: μή κινήσας αὐτῶν τὰ ὄκτᾶ, ἀλλ' ἀπελεε ἐπὶ τοῦ τόπου μένειν.

² Ebenda p. 540: *Providendum tamen fideles tempore illius Dei servi, ut utramque fluminis ripam geminatis urbibus ambiendam (lies ambienda) unius martyris tutela muniret. Nam in ipso beatæ passionis loco consecrati corporis vestigia relinquentes, in alterum fluvii latus honoratas reliquias transtulerunt, ut utrobique præsens sanctus Genesius illic sanguine haberetur, hic corpore.*

spätere Bischof Euphronius noch als Presbyter im 5. Jahrhundert in der Nähe eine Basilika errichtet hatte.¹ Vermutlich erwies sich in diesem Falle die Heiligkeit des alten Grabes zu kräftig, um eine Überführung der Gebeine zu gestatten.

Das Grab des heiligen Cyprian aber blieb bis in die Zeit der arabischen Invasion unangetastet, bei Einheimischen und Fremden hochgeehrt. Wir hören, daß man nach ihm wallfahrtete, wir hören nichts davon, daß man auch den Platz seines Martyriums besuchte. Prudentius gedenkt in dem Hymnus auf Cyprian zuerst seiner Grabstätte, freilich in echt antiker Weise, indem er seinen literarischen Ruhm als sein unsterbliches Teil gegenüber dem Körper feiert. Nicht unwichtig ist für das Verständnis der Ausdrucksweise Augustins, daß er dabei Blut und Körper gleichsetzt.² Wer nach Karthago kam, suchte in erster Linie das Grab Cyprians auf, wie Postumianus, der Freund des Sulpicius Severus.³ In dem um 420 verfaßten Traktat *De miraculis s. Stephani* hören wir von einer Frau, die dem heiligen Cyprian in Mappalia, also in seiner Memoria, ein Gelübde abgelegt hatte.⁴ Bis in den Anfang des 5. Jahrhunderts hat demnach nach unserer Überlieferung die von Victor erwähnte Kirche Cyprians auf dem Felde des Sextius keine Bedeutung gehabt.

Unsere Überlieferung ist freilich nicht breit genug, um den Schluß *e silentio* zu rechtfertigen, daß es vor der Vandalenherrschaft an dieser Stelle überhaupt noch keine Kirche des heiligen Cyprian gab. Allein wenn wir uns vor dieser Zeit vergebens nach einem Grunde umsehen, der zu der Errichtung einer solchen Kirche hätte führen können, so fehlt es nachher nicht daran. Die Gründung immer neuer Memorien entstand aus dem Wunsche, etwas zu besitzen, was andere hatten und was man selbst vordem hatte entbehren müssen. Solange die Gemeinde von Karthago eins war, hatte man keine zweite Gedächtniskirche Cyprians nötig. Als aber die Arianer kamen und die Katholiken aus ihren Kirchen vertrieben, da müssen diese das dringende Bedürfnis gehabt haben, den Kult ihres höchsten Heiligen fortzusetzen. Dazu

¹ p. 83.

² Peristeph. XII 4: *Incubat in Libya sanguis, sed ubique lingua pollet, sola superstes agit de corpore, sola obire nescit.*

³ Sulpicius Dial. I 3, 2: *libuit animo adire Carthaginem, loca visitare sanctorum et praecipue ad sepulchrum Cypriani martyris adorare.* Vgl. Dial. III 17, 5.

⁴ Π 9 P. L. XLI 848: *Megetia a quadam amica . . . rogabatur, ut voto suo solvendo b. martyri Cypriano in Mappalia secum pergeret . . . Tunc omnes una ad ecclesiam perrexerunt cum ea et vota sua domino persolverunt.*

gehörte aber notwendig eine Kultstätte. Es ist sehr wohl denkbar, daß sie damals auf dem Platze des Martyriums eine Kapelle gebaut und mit Reliquien ausgestattet haben, um zu versuchen, dort das Fest des Heiligen weiterzufeiern. Man könnte versucht sein, aus Victor selbst etwas Derartiges herauszulesen. Denn er berichtet, daß die zurückgebliebenen Priester Geiserich gebeten hätten, ihnen doch wenigstens die Erlaubnis zum Wohnen zu gewähren. Als ihnen diese dann unter wilden Drohungen versagt sei, hätten sie angefangen, nachdem ihnen die Kirchen weggenommen seien, wie und wo sie konnten, ihren Gottesdienst zu feiern (*divina mysteria celebrare*). Aus Victor würde man schließen müssen, daß den Katholiken ihr Versuch mißlungen und die neugebaute Kirche ihnen genommen sei. Dabei müßte er in bezug auf den Zeitpunkt eine Ungenauigkeit begangen haben, insofern ja die Wegnahme beider Kirchen nicht gleichzeitig erfolgt wäre. Allein für ganz genau wird man Victors Angabe auch ohnehin kaum halten können, denn es ist sehr unwahrscheinlich, daß die Vandalen bei ihrer Ankunft in Karthago an oder über dem Grabe bereits eine „herrliche und weiträumige“ Kirche vorfanden. Mit Recht hat Monceaux darauf aufmerksam gemacht, daß Augustin von dem Tische wie von dem Grabe Cyprians in Ausdrücken spreche, die den Gedanken an ein weitläufiges Kirchengebäude fernhalten (p. 382). Die alte Grabkapelle am Tische Cyprians muß freilich schon erweitert gewesen sein, da dort auch außer dem Feste des Heiligen Gottesdienst abgehalten wurde. Damit stimmt, daß auch der Verfasser des eben erwähnten Traktates *De miraculis s. Stephani* II 2, 9 von einer *ecclesia* in Mappalia spricht. Mir würde es auch nicht wunderbar erscheinen, wenn Victor im Eifer der Rede nicht daran gedacht hätte, daß die schönen und weiträumigen Kirchen erst von den Vandalen selbst gebaut waren und sie den Katholiken nur die alte Kirche weggenommen hatten. Allein diese Hypothese will ich nicht für mehr ausgeben, als sie ist. Für die Struktur meines Beweises ist sie gleichgültig. Ob in den letzten Jahren Augustins noch vor der Vandalenherrschaft eine Kirche auf der Leidensstätte Cyprians gebaut ist oder nicht, Augustin hat in den Schriften, die dafür in Betracht kommen, diese Leidensstätte nicht gekannt, sondern sie mit der Grabstätte zusammengeworfen.

Denn *mensa Cypriani* bezeichnet nichts anderes als *memoria Cypriani*, sie ist der wichtigste Teil des *memoria* genannten Gebäudes, ja dieses Wort im engeren und eigentlichen Sinne genommen, ist die *mensa* eben die *memoria* selbst, das $\sigma\mu\mu\alpha$, das anzeigt, wo der Tote ruht, dessen Namen und Gedächtnis sie bewahrt, daher in diesem Falle

mensa Cypriani. Augustin gebraucht das Wort mit Vorsicht und ungern, weil es einer falschen Vorstellung Tür und Tore öffnet, der er vorzubeugen oder die er vielmehr zurückzudrängen sucht. Er gebraucht es, weil es der populäre Ausdruck ist und weil unter diesem Ausdruck die Stätte seinen Hörern bekannt ist. Aber der Tisch, der der Tisch Cyprians heißt, ist doch nicht der Tisch Cyprians, sondern der Tisch des Herrn, an dem man Gott das Opfer darbringt. Warum aber heißt der Tisch gleichwohl der Tisch Cyprians und warum versammelt sich die Gemeinde an seinem Todestage um diesen Tisch und feiert an ihm sein Gedächtnis? Und warum kommt so mancher auf den Gedanken, daß das Opfer, welches hier dargebracht wird, dem toten Cyprian dargebracht wird? denn das ist es, wovor Augustin warnen will. Aus keinem andern Grunde, als weil unter dem Tische in der Erde Cyprian begraben liegt, weil der Tisch den Grabstein ersetzt, weil man an seinem Grabe das Gedächtnis des Toten ehrt. Diese Tatsache geht sehr deutlich aus den Belehrungen Augustins hervor. Cyprian, sagt Augustin, hat niemals an dem Tisch gespeist, sondern er ist dort geopfert. Das sagt er nicht sowohl, weil er annimmt, daß der Tisch sich auf dem Platze des Martyriums befindet, obwohl er dies annimmt, sondern weil er weiß, daß unter dem Tische der Körper Cyprians ruht. Denn gesetzt, Augustin spräche nicht von dem Grabe, sondern von irgendeiner Kapelle auf dem Platze des Martyriums, so könnte er von dem Tisch nicht wie von einem Opfertische reden. Cyprian ist ja nicht buchstäblich auf dem Tisch geopfert worden, sondern der Tisch hat erst hinterher seinen Platz gefunden. Er ist zum Opfertische durch die Verbindung mit dem Leibe Cyprians geworden, der unter ihm liegt. Dies ist die notwendige Voraussetzung sowohl für die von Augustin vertretene, als auch für die von ihm bekämpfte Anschauung. Er würde sonst gegen Windmühlenflügel kämpfen. Denn der Gedanke, daß man den Märtyrern selber opfere, entstand ebendadurch, daß das Abendmahlsopfer an ihren Gräbern dargebracht wurde.

Noch deutlicher wird die Vorstellung, daß unter dem Tische der Körper Cyprians ruht, in einer Augustin untergeschobenen Predigt, die sich in den Gedanken mit dieser berührt und auch darin, daß sie an demselben Ort gehalten ist. „Wir haben nicht Cyprian als einem Gotte einen Altar errichtet“, heißt es dort, „sondern Cyprian dem wahren Gotte zum Altar gemacht“.¹ Zu dieser Wendung hätte sich der Pre-

¹ Serm. ined. 14, 5 P. L. XLVI 862: *non enim aram constituimus tamquam deo Cypriano, sed deo vero aram fecimus Cyprianum.*

Zeitschr. f. d. neutest. Wiss. 16. Jahrg. 1915.

diger gar nicht versteigen können, wenn er nicht die Anwesenheit des Leibes vorausgesetzt hätte. Der Altar, der Tisch Cyprians, von dem er spricht, bildet den Abschluß des Grabes, er ist ein Teil des Grabes selbst. Der Prediger identifiziert das Grab mit seinem Inhalt, und so kommt er dazu, zu sagen, daß Cyprian selbst ein Altar geworden ist, damit nur niemand denke, es könne Cyprian ein Opfer gebracht werden, da er ja vielmehr selbst ein Instrument des Opfers geworden ist. Durch die Materialisierung der Vorstellung und die Einmischung der Gemeinde, die den Altar auf dem Grabe errichtet hat, ist die Verschrobenheit des Gedankens hervorgerufen. Aber beides wäre nicht möglich gewesen ohne die Voraussetzung der Anwesenheit des Körpers.

Es ist eine Vergrößerung und Übertreibung von Gedanken Augustins, denen wir hier begegnen. Der heilige Laurentius, sagt Augustin in der Predigt auf diesen Heiligen, 304, 1, der als Diakon den Tisch des Herrn bediente, hat ebensolches, wie er an jenem Tische nahm, selbst bereitet, nämlich durch seinen Märtyrertod. Er ist selbst zu einem Opferleib geworden wie der Leib Christi. Das führt Augustin in dem Gottesstaat weiter aus. Um zu beweisen, daß der Priester auf den Altären in den Grabkapellen der Märtyrer nicht diesen, sondern Gott opfert, beruft er sich darauf, daß das Opfer, das hier dargebracht wird, der Leib Christi ist, der darum den Märtyrern nicht dargebracht werden kann, „weil sie dies selbst sind; *quia hoc sunt et ipsi* (XXII 10), d. h. weil ihr Leib das ist, was der Leib Christi ist, ein Gott selbst dargebrachtes Opfer. Der Leib unter dem Altare ist es, der diesen zur *mensa Cypriani* macht, oder da der Altar das redende Zeichen des Opfers ist, ist, wie der Nachahmer sagt oder vielmehr sagen will, Cyprian selbst ein Altar geworden. Vernünftiger sagt Augustin in seiner Predigt 311, 2: Cyprian hat sich durch sein Opfer seinen Tisch erworben. Dieser erste und ursprüngliche Tisch aber steht in der Grabkapelle. An ihm zusammen mit den Tischen Petri und Pauli demonstriert Augustin den Unterschied der rechten und verkehrten Auffassung von der Märtyrerverehrung. Dort spricht er wörtlich von dem Altar in der Grabkapelle über dem Körper des heiligen Cyprian.¹ Von diesem Altar redet Augustin auch in dieser Predigt als dem Tische, an dem sich die Gemeinde von Karthago an dem Festtage des Märtyrers versammelt, um das Gedächtnis des Leidens, durch das er sich den Tisch erworben, zu feiern. Es ist bezeichnend, daß er hier den Ausdruck *mensa* braucht, der dem Worte und der Sache nach im Christen-

¹ S. oben S. 73.

tum älter als *ara* und *altare* ist. Er blieb an dem Grabdenkmal haften, und so ist es ganz unmöglich, in der Predigt 311 an eine Übertragung zu denken. Der Tisch Cyprians, der jedem bekannt war, der Karthago kannte, ist eben der Altar, mit dem, wie Augustin in der Predigt 313,5 sagt, das heilige Fleisch des Märtyrers in seinem Grabe geschmückt wurde.

Wir haben noch eine zweite Augustin untergeschobene Predigt auf den Geburtstag Cyprians, die, wie ihr Verfasser sagt, auf dem Platz gehalten ist, auf dem Cyprian sein Blut vergossen habe.¹ Auch in dieser Rede scheint mir eine Stelle die Identifizierung der beiden tatsächlich getrennten Plätze zu beweisen. „Damals“, sagt der Redner angesichts der zahlreich herbeigeströmten Schar von Gläubigen, „damals wurde diese Saat (von Gläubigen) ausgesät, als dieser Platz von dem Blute des Märtyrers berieselt wurde.“ Nicht ausschließlicher scheint der Platz des Martyriums bezeichnet werden zu können. Allein das Bild, das hier angewendet wird, hat die engste Beziehung zum Grabe. Durch die Voraussetzung, daß die Grabstätte zugleich die Stätte des Martyriums sei, ist hier einseitig das Blut genannt und unter dem Eindruck der gläubigen Menge zugleich dem paulinischen Gleichnis eine andere Bedeutung untergelegt. Allein schwerlich denkt der Redner nicht zugleich auch an den blutigen Körper,² denn der Körper ist ja das Samenkorn, das in die Erde gesenkt wird, und das Märtyrerblut düngt den Boden, in den es eingelassen ist, und läßt es sich herrlicher entwickeln. In einer der, wie er selbst sagt, an dem heiligen Orte, wo der Leib Cyprians begraben liegt, gehaltenen Predigten, nennt Augustin Cyprian das große und erlesene Korn.³ Das Fest der Märtyrer ist nach ihm ein Saafest.⁴ Natürlich ist dies Saafest nicht örtlich gebunden, sondern es wird überall gefeiert, wohin der Ruhm des Märtyrers gedungen ist. Aber damit verliert der ursprüngliche Ort des Festes doch so wenig seine Bedeutung wie der ursprüngliche Tag des Festes, und an Ort und Stelle bleibt der ursprüngliche Festplatz es so lange, als nicht außergewöhnliche Umstände es verhindern. Als diese in Karthago eintraten und die Vandalenherrschaft es den Katholiken unmöglich machte, sich an dem Festtag des Heiligen an

¹ Serm. ined. 15, 1: *quando in isto loco beatissimus martyr sacrum sanguinem fudit, nescio utrum tanta hic fuerit turba fiorentium, quanta nunc est multitudo laudantium.* Vgl. Serm. 310, 2 oben S. 76 Anm. 3.

² Vgl. oben S. 79 Anm. 2.

³ Serm. 311, 10.

⁴ Serm. 305, 1 *multa grana sunt sparsa in terram, ex quibus est et beatus Laurentius, cuius seminationem hodie celebramus.*

seinem Grabe zu versammeln, da ertönten in ihren Predigten an diesem Tage bewegliche Klagen, ja geradezu Vorwürfe gegen den Himmel, über dieses Unglück. Der Heilige führt nach einem unbekanntem Prediger aus der Vandalenzeit die Sache seines Leibes vor dem Herrn.¹ „Herr“, sagt er, „warum hast du deinen Widersachern dein Haus (d. h. meine Grabkapelle) überliefert? Warum hast du zugelassen, daß die Glieder, die dich so bekannt haben, in Gefangenschaft versetzt wurden? Gib den Meinen meine Gebeine wieder!“ Auch dieser Prediger aber spricht, als wenn der Ort des Grabes zugleich der Ort des Martyriums sei. Denn die Parallele, die er zwischen Gegenwart und Vergangenheit zieht, daß der jetzige Zustand eine Wiederholung des Martyriums sei und daß der Heilige, der vorher einmal enthauptet wurde, jetzt täglich an seinen eigenen Gliedern gestraft werde, wird erst unter dieser Voraussetzung recht eindringlich.

Wenn aber Augustin in eben der Predigt, in der er sagt, die *mensa Cypriani* sei an dem Platz errichtet, an dem Cyprian sein Blut vergossen habe, den Ausdruck gebraucht, er habe dort seine irdische Hülle abgelegt,² so wird damit unmittelbar die Vorstellung des Grabes vermittelt, in welchem ja diese Hülle niedergelegt war.

Die Predigt, in der Augustin am ausführlichsten das Martyrium Cyprians schildert, die erste von den fünf an seinem Geburtstag gehaltenen, 309, schließt er mit folgenden Worten: *habentes igitur de re tanta memoriam praesentis loci, festivitatem sollemnissimi diei, propositionem saluberrimi exempli omnibus medullis nostris dicamus et nos: Deo gratias*. Man wird kaum umhin können, den gegenwärtigen Ort, an dem die Gemeinde versammelt ist, auf den Schauplatz des Martyriums zu beziehen. Ebenso aber wird man, wenn einem der Gebrauch, den Augustin von diesem Worte macht, lebendig ist, den Ausdruck *memoria* in einem doppelten Sinne empfinden und dabei an das Grabmal denken, das das Schauspiel des Martyriums unmittelbar vor dem geistigen Auge hervorriert.

Unwillkürlich verbindet sich mit dem Grabe die Vorstellung des Martyriums. Jahr für Jahr hören die Gläubigen an dem Grabe des Märtyrers die Geschichte seiner Passion. Hier wird sie vor ihrem geistigen Auge wieder lebendig. Die Märtyrerkapelle ist die Szene eines geistigen Schauspiels. Gern vergleichen die Prediger dieses geistige Schauspiel mit dem heidnischen Theater, das der Seele zum

¹ Homilia de S. Cypriano P. L. 58, 266: *agit etiam corporis sui causas*.

² S. oben S. 76 Anm. 3.

Verderben wird, während jenes unvergleichliche Freude und Nutzen bereitet.¹ Chrysostomus vergleicht die Grabkapelle der Märtyrer mit der Palästra. Sie wappnen die Seelen gegen die Künste der Dämonen; wie der Leib in der Palästra von dem Turnlehrer körperlich zum Ringen, so wird die Seele in der Grabkapelle zum Ringen mit den bösen Geistern geschickt gemacht.² Schon die gläubige Berührung des Grabes verleiht Kraft.³ Die Hörer werden mit den Zuschauern in Olympia verglichen.⁴ Der Heilige speist die Gläubigen an seinem Tische durch die geistige Erneuerung seines Leidens.⁵ So wird die Grabkapelle zum idealen Raume des Martyriums, neben dem der reale Raum seine Bedeutung verliert. Daher wird die Memoria im Verlauf der Zeit das Martyrium, die Confessio genannt.

Eine wie große Bedeutung aber der Altar des Märtyrers für die Vergegenwärtigung seines Leidens hatte, scheint mir besonders deutlich aus einer schon berührten Stelle einer Predigt Augustins auf den heiligen Laurentius zu werden. Der heilige Laurentius, sagt er, versah das Amt eines Diakonen in der Kirche. Dort reichte er das heilige Blut Christi, dort vergoß er sein eigenes Blut für Christi Namen. Hätten wir weiter keine Überlieferung über den heiligen Laurentius, so würden wir annehmen müssen, er sei in der Kirche erschlagen worden. Allein der Ausdruck verdankt seinen Ursprung lediglich der Vergleichung des Märtyrers mit Christus. Wie Christi Leib geopfert ist und wie er dafür seinen Altartisch in der Kirche hat, so ist der Leib des Märtyrers geopfert, und er hat dafür seinen Altar in der Grabkapelle: *Qualia sumpsit in illa mensa, talia praeeparavit*. Er hat sein Blut an dem Altar vergossen, insofern sein Grab die ideale Stätte des Martyriums ist und der Altar auf ihm der Opfertisch des Märtyrers. In demselben Sinne sagt Augustin, Cyprian sei an seinem Tisch geopfert, und darum heiße dieser der Tisch Cyprians. Vor der letzten Konsequenz schreckte das kirchliche Denken zurück, daß nämlich in dem jährlichen Mysterium an diesem Tische nicht der Leib Christi, sondern der Leib des Märtyrers geopfert werde.

Es kommt nun freilich bei dem Grabmal Cyprians noch eins hinzu. Die Vermischung der beiden verschiedenen Schauplätze, die sich ursprünglich lediglich in der Phantasie der Gläubigen an dem Feste des Märtyrers vollzog, ohne dem Bewußtsein von der Wirklichkeit dauernd Abbruch zu tun, hat allmählich dieses Bewußtsein er-

¹ Z. B. Augustin, Serm. 275, 1 P. L. XXXVIII 1254.

² In s. Romanum II P. G. L 611.

³ In s. Ignatium ib. 595.

⁴ In s. Romanum I ib. 606.

⁵ In s. Ignatium ib. 587.

löschen lassen und das Phantasiebild in eine historische Einbildung verwandelt. Aber dieser Irrtum hat doch die richtige Erinnerung nicht völlig überwunden, wie Victor Vitensis beweist, so wenig wie die abgekürzten Cypriansakten die vollständigen haben verdrängen können. Ebendiese aber haben gewiß in erster Linie die richtige Erinnerung erhalten.

Ich kann aber diese Untersuchung, so unverhältnismäßig lang sie auch schon geworden ist, nicht abschließen, ohne die Lage von Mappalia noch genauer bestimmt zu haben. Mappalia lag an der Küste, das geht aus Augustins Confessionen sicher hervor. Aber an welchem Punkt der Küste? Darüber läßt sich aus den Confessionen nichts entnehmen. Aber andere Zeugnisse kommen uns zu Hilfe.

In der Predigt 311, 5 erzählt Augustin, daß vor nicht gar langer Zeit an dem Feste Cyprians die ganze Nacht an seinem Grabe gesungen und getanzt sei, bis der Bischof einen Nachtgottesdienst einrichtete. Die Tänzer waren nicht etwa Heiden, die das Fest stören wollten, sondern gläubige Christen. Anfangs widerstrebten sie dem Bischof ein wenig, aber er paßte so gut auf, daß sie ihr Treiben aufgaben und schließlich sich dessen sogar schämten. Wenn Augustin von diesem Brauch, den er auf das stärkste geißelt, so ausführlich spricht, wenn er sogar einen Beweis führt, warum man diesen Brauch nicht üben dürfte, und dabei vor einer falschen Auslegung des Wortes warnt: „Wir haben euch gesungen, und ihr habt nicht getanzt“, so ist es klar, daß starke Neigung im Volk vorhanden war, den alten Brauch zu erneuern, und daß die Lobredner der Vergangenheit sogar mit biblischen Argumenten arbeiteten. Das beweist auch die Aufforderung in der einen der beiden pseudoaugustinischen Predigten, sermo ined. 14, 5, Cyprian müsse in Gott gepriesen und heilig von Christen gefeiert werden. Wenn daran die oben besprochene Wendung angeschlossen wird, man habe Cyprian nicht einen Altar wie einem Gott gesetzt, sondern er selbst sei der Altar, auf dem Gott geopfert werde, so tut man einen Blick in das Bewußtsein der großen Menge und sieht, was darin aus dem christlichen Heiligen geworden war. Sein Fest wurde gefeiert wie das Fest der alten Götter, oder wie Augustin sagt, der Dämonen, zu deren Ergötzung man zu singen und zu tanzen pflegte. Es ist ganz klar, daß dieses Singen und Tanzen sich nicht aus der christlichen Abendmahlsfeier entwickelt haben kann, sondern daß es von außen in sie eingedrungen ist, um so leichter, je mehr die Kirche das Ansehen des Märtyrers steigerte und je größer die Zahl der nur äußerlich Bekehrten wuchs, in deren Herzen die alten Vorstellungen weiterlebten.

Die Mahnungen und Warnungen der Prediger haben nicht allzuviel gefruchtet. Das scheint mir der Ton zu beweisen, in dem hundert Jahre nach Augustin Prokop von dem Feste Cyprians spricht. „Den Cyprian, einen heiligen Mann“, sagt er Bell. Vand. I 20, 21, „verehren die Karthager am allerhöchsten. Sie haben ihm einen kostbaren Tempel vor der Stadt am Meeresstrande errichtet und feiern unter anderm ein Fest, das sie Cypriana nennen.“ Ob an dem Feste damals gesungen und getanzt wurde, mag dahingestellt bleiben, obwohl ich überzeugt bin, daß man sich von dem Treiben am besten eine Vorstellung nach dem Feste der S. Maria in Piedigrotta in Neapel bilden wird. Aber daß dies Fest einen besonderen Namen hatte und daß, wie Prokop weiter sagt, die Schiffer den dort herrschenden Küstenwind ebenso nannten, scheint mir ein Zeichen dafür zu sein, daß das Fest einst einer Gottheit gegolten hatte, deren Kult sich im Bewußtsein der zum Christentum bekehrten Schifferbevölkerung mit der Verehrung Cyprians dergestalt verschmolzen hatte, daß die Erinnerung an die alten Zeremonien immer wieder an dem Fest des Heiligen erwachten und immer wieder der Versuch gemacht wurde, sie zu Ehren Cyprians zu erneuern.

Wer aber war die alte Gottheit, die vordem die hohe Verehrung in Karthago genoß, deren Erbe allmählich auf den christlichen Heiligen überging? Ich möchte eine Vermutung darüber wagen.

Es scheint mir bemerkenswert, daß die Schiffer mit demselben Ausdruck wie das christliche Fest auch eine Naturerscheinung bezeichneten, die doch mit dem Heiligen nicht das mindeste zu tun hatte. Denn man kann doch nicht annehmen, daß sie den Küstenwinden — vielleicht mochte es auch nur eine bestimmte Windperiode sein — erst einen Namen gaben, als sich das christliche Heiligtum an der Küste erhob, oder daß sie ihm zuliebe den alten Namen änderten. Vielmehr ist anzunehmen, daß der Name älter ist. Ist aber das der Fall, so barg der Name alte Erinnerungen, die sich allmählich in den Gedanken an den Heiligen umsetzten. Aus dem Namen muß sich die Gottheit ermitteln lassen, die von den karthagischen Schiffen angerufen wurde, bevor sie zu Cyprian als ihrem Schutzpatron beteten.

Die Bevölkerung in dem neuerstandenen Karthago muß einen starken griechischen Zusatz gehabt haben, da ja das Griechische nicht nur im schriftlichen, sondern auch im mündlichen Gebrauch neben dem Lateinischen einherging. Der Name Cyprianus ist seinem Stamm nach griechisch, das Suffix lateinisch. So wäre Cyprianus der Mann, der von den Cypriern abstammt. Aber könnten die Ahnherren der kartha-

gischen Cypriani nicht ihren Namen vielleicht auch daher haben, weil sie im Dienst der kyprischen Göttin, der Κύπρις, standen? Über den Titel des kyklischen Gedichtes τὰ Κύπρια waren schon die Alten im unklaren. Am wahrscheinlichsten scheint mir doch, daß das Gedicht seinen Namen von der Kypris hat, und so möchte ich meinen, daß man auch das Fest der Kypris τὰ Κύπρια nennen konnte und so das Fest der karthagischen Astarte von den Griechen genannt wurde. Ich vermute daher, daß Κυπριανὰ in Angleichung an den Namen Κυπριανὸς entstanden ist und wie das Fest des Heiligen insbesondere, so die Periode der Äquinocialstürme, in welche das Fest fiel, im allgemeinen bezeichnete.

Die Schilderung Prokops bestätigt aber auch noch weiter alle bisherigen Ergebnisse unserer Untersuchung und bietet uns zugleich die Möglichkeit, sie zum Abschluß zu führen. Wir erkennen aus ihr, daß die Kirche am Meere außerhalb Karthagos, die sich aus der alten Memoria Cyprians entwickelt hatte, noch im sechsten Jahrhundert die eigentliche Cyprianskirche war, in der wie vor alters sein Fest gefeiert wurde. An ebendiesem Tage bemächtigte sich Belisar der Stadt. Die arianischen Priester hatten bereits die Lampen in der Kirche angezündet, um das Fest zu beginnen, da kommen die Katholiken aus der befreiten Stadt herbeigeeilt, die Arianer fliehen davon, und die Katholiken feiern das von jenen vorbereitete Fest.¹

So geht das leidenschaftliche Gebet des katholischen Priesters aus der Zeit der arianischen Bedrückung in Erfüllung, und der Herr gibt die Gebeine Cyprians den Seinen wieder.

Denn daß die Kirche, deren Verlust dieser Priester beklagt, eben die Kirche war, die den Katholiken infolge der Einnahme Karthagos durch Belisar wieder zufiel, darf keinen Augenblick bezweifelt werden, und wenn Monceaux dies in Abrede stellt, weil die Kirche, von der Prokop spricht, am Meere läge, während die Grabkirche in La Malga zu suchen wäre, so zeigt sich eben hier der Irrtum dieser Annahme, und die kleine Schwierigkeit der Interpretation, die Monceaux empfindet (S. 380), beruht lediglich auf diesem Irrtum. Daß Prokop sagt, die Kirche sei den Katholiken von Hunerich genommen, während die Grabkirche und die Kirche auf der Richtstätte nach Victor bereits vor Geiserich in Beschlag genommen waren, ist kein Widerspruch, wie Monceaux meint (S. 385). Denn noch unter Geiserich waren die Katholiken wieder in ihre Rechte eingesetzt worden (Victor, Pers. Vand. I 17)

¹ Bell. Vand. I 21, 23f.

und auch sein Nachfolger Hunerich war ihnen anfangs günstig gesinnt (II 1), bis er, von den arianischen Geistlichen aufgestachelt, ihnen ihre Kirchen wieder wegnahm (III 3).¹ Prokop bestätigt also lediglich, was *e silentio* auch bei Victor zu erkennen ist, daß die Grabkirche noch unter Geiserich wieder in den Besitz der Katholiken gekommen war.

Monceaux interpretiert aber, verführt durch seine falsche Auffassung der Confessionen, auch den Prokop falsch. Prokop sagt, daß die Karthager die Cyprianskirche am Strande des Meeres vor der Stadt angelegt hätten: *καὶ αὐτῷ νεών τινα λόγου πολλοῦ ἄξιον πρὸ τῆς πόλεως ἰδρυσάμενοι παρὰ τὴν τῆς θαλάσσης ἡίονα* (I 21, 18). Das bedeutet nach Monceaux: in der Nähe des Hafens, innerhalb der Stadtmauer. Über den gar nicht mißzuverstehenden Ausdruck *πρὸ τῆς πόλεως* setzt er sich mit der Bemerkung hinweg: „en avant de la ville“, sans doute, en venant de la mer (S. 385). Es hat sich nun aber schon gezeigt, daß die Grabkirche nach den Confessionen, um derentwillen Monceaux zu dieser verzweifelten Erklärung seine Zuflucht nimmt, außerhalb der Stadt lag, und dasselbe sagt Victor. In Wahrheit besteht also zwischen den drei Autoren die schönste Harmonie.

Aus der Erzählung Prokops geht aber indirekt auch hervor, daß die Grabkirche ein beträchtliches Stück von der Stadt entfernt gelegen haben muß, wie wir das schon nach den Confessionen voraussetzen mußten. Die Priester der Kirche hatten nämlich ihre Vorbereitungen zu dem Feste, unbekümmert um die Operationen Belisars, getroffen, und die Nachricht von der Einnahme der Stadt überraschte sie offenbar vollkommen.

In der Stadt dagegen hatte man sich sogleich nach Belisars Siege bei Decimum auf seinen Einmarsch gerüstet. Die Karthager öffneten die Tore und erleuchteten die Stadt die ganze Nacht, die zurückgebliebenen Vandalen aber setzten sich als Schutzfliehende in den Tempeln nieder.² Belisar rückte indessen erst am folgenden Tage, dem Feste Cyprians, in die Stadt ein.³ Inzwischen hatte ein Kommandant der Flotte, Kalonymos, der wider den Befehl des Feldherrn heimlich in den Hafen eingedrungen war, die Häuser der Kaufleute am Meere gründlich ausgeplündert.⁴ Da würden schwerlich die Priester in einer dort gelegenen Kirche in aller Ruhe das Fest des Heiligen vorbereitet und die Kleinodien der Kirche aus den Magazinen herausgeholt und ausgestellt haben.

¹ Vgl. auch *Passio Libertati*, P. L. LVIII, 394 D: *Septimus namque agebatur annus crudelissimi atque impiissimi regis Hunerici . . . Post modicum quoque temporis universas simul ecclesias . . . claudi mandavit.*

² I 20, 1.

³ 20, 21.

⁴ 20, 16.

Als Belisar in die Stadt eingerückt war, besetzte er zunächst das Palatium. Auch von seiner Lage hat Monceaux eine ganz falsche Vorstellung. Während nämlich aus Prokops Erzählung mit vollkommener Deutlichkeit hervorgeht, daß das Palatium sich innerhalb der Stadt befand, identifiziert Monceaux es mit dem proconsularischen Prätorium, in dem der Prozeß Cyprians geführt wurde, und setzt es auf einer der Höhen von La Malga an. Hiermit kombiniert er ein Zeugnis über die Lage des Grabmals Cyprians, auf das ich gleich zu Anfang hingewiesen habe, ohne es bis jetzt anzuführen. Es findet sich am Schluß der Acta Maximiliani und hat nach Ruinart folgenden Wortlaut: *Et Pompeiana matrona corpus eius . . . sub monticulo iuxta Cyprianum martyrem secus palatium condidit*. So hätte denn das Grab Cyprians nach Monceaux in allernächster Nähe der Richtstätte gelegen, denn die war ja nach den Akten hinter dem Prätorium, und die beiden Kirchen, in denen nach Monceaux Augustin abwechselnd gepredigt haben soll, müßten dicht nebeneinander gestanden haben. Ein überraschendes Resultat.

Sehen wir uns das vermeintliche Zeugnis etwas näher an! Maximilianus wurde nach seinen Akten im Jahre 295 hingerichtet. Es ist im höchsten Maße auffällig, daß in dieser Zeit das Palatium in Karthago genannt wird. Wäre die Lesart richtig, so müßte man schließen, daß die Akten in einer späteren Redaktion, frühestens aus dem fünften Jahrhundert, vorlägen. Den Eindruck machen sie aber gar nicht, und darum wäre man durchaus zu dem Schluß berechtigt, daß die Lesart *palatium* fehlerhaft sei. Es bedarf dazu aber gar keines Schlusses, denn *palatium* ist gar nicht überliefert, sondern eine Conjectur Ruinarts. In der Handschrift steht *platum*, und es fragt sich, ob es wirklich, wie Monceaux meint, nichts anderes gibt, was man dafür an die Stelle setzen könnte.

Suchen wir die Lage des Grabes Cyprians näher zu bestimmen, so können wir von der Tatsache ausgehen, daß sie in einiger Entfernung von der Stadt am Meere lag. Weiter führt uns das Martyrologium Romanum Sept. 14, 'wonach Cyprian' am sechsten Meilenstein von Karthago am Meer enthauptet wurde: *In Africa passio s. Cypriani episcopi Carthaginensis sanctitate et doctrina clarissimi, qui sub Valeriano et Gallieno principibus post durum exilium detruncatione capitis martyrium consummavit sexto miliario a Carthagine iuxta mare*. Man hat gemeint, *sexto* könnte aus dem *ager Sexti* der Akten konstruiert sein. Allein in den Akten steht nicht, daß Cyprian am Meer enthauptet wurde, und auch Pontius, der doch den Richtplatz so genau

beschreibt, sagt nichts davon. Die Angabe des Martyrologium muß also für falsch gehalten werden. Nichtsdestoweniger ist sie von großer Wichtigkeit. Cyprian ist nicht am Meer enthauptet, aber am Meer begraben, und diese Stelle war von Anfang an für die Folgezeit durch seine Memoria bezeichnet. Wir werden annehmen dürfen, daß auch in dem Martyrologium der weit verbreitete Irrtum zugrunde liegt, daß der Begräbnisplatz mit dem Richtplatz identisch sei. Nehmen wir dies an, so ist die Angabe *iuxta mare* erklärt durch die bekannte Lage der Memoria, und wir haben nun keinen Grund mehr, an dem sechsten Meilenstein zu zweifeln, da ja die Entfernung auf den Meilensteinen an der via Mappaliensis, an der die Memoria lag, abgelesen werden konnte.

Damit haben wir die Entfernung Mappalias von Karthago, aber wir wissen noch nicht, ob es südlich oder nördlich davon lag. Wir wissen aber aus Prokop, daß die Küste hafelos und einem gefährlichen Winde ausgesetzt war. Andererseits geht aus Augustin hervor, daß gleichwohl von jener Stelle Schiffe abfahren. Es muß also auch eine Gelegenheit gewesen sein, vor dem Winde Schutz zu finden. Nun erzählt Prokop, daß die Flotte Belisars nicht gewagt habe, in den Hafen Mandrakion einzulaufen, daß aber das Stagnum den Byzantinern als ein geeigneter Landungsplatz erschienen sei. Das Stagnum liegt südlich von Karthago, hinter der sog. Ligula. Prokop gibt die Entfernung des Stagnum von Karthago auf vierzig Stadien an. Das gibt, 125 römische Schritt auf ein Stadion gerechnet, fünf römische Meilen. Da Prokop die Entfernung doch wohl von der nördlichen Ecke des Stagnum rechnet, so lag, wie mir scheint, Mappalia etwa eine Meile weiter südlich auf der Ligula. Ist da nicht zu vermuten, daß das verderbte *platum* statt in *palatium* in *stagnum* oder, was ebensogut möglich, paläographisch aber noch leichter ist, in *lacum* zu ändern sei?

Cyprian wurde nach den Akten *iuxta piscinas* begraben. Zisternen, wie Monceaux annimmt, sind das nicht gewesen und Spuren bis auf unsere Zeit brauchen sie nicht hinterlassen zu haben. Da der Begräbnisplatz, wie das die Regel war, ein Garten gewesen sein wird, so könnten sie zu der Anlage gehört und entweder zu ihrer Bewässerung oder auch als Bassins zu ihrem Schmuck gedient haben.¹

¹ So möchte ich annehmen, daß in dem oben erwähnten Testament aus der heidnischen Grabkapelle in Langres an der Stelle *colaturque id aedificium et ea pomaria et lacus arbitrato Philadelphi et Veri libertorum meorum*, nicht mit Kießling *lacus in loca* zu verändern sei, weil es später *iis pomariis et locis et septis eorum* heißt, sondern daß es hier in der Bedeutung von *piscina*, Wasserbassin, wie so häufig stehe.

Es können aber auch richtige Fischteiche gewesen sein, und wenn man an die *piscinae* der römischen Villenbesitzer an dem *lacus Baianus* denkt, so wird man es für sehr wahrscheinlich halten, daß es dergleichen auch am tunesischen See gegeben hat. Da die *piscinae* in den Akten zur Orientierung genannt sind, so muß man annehmen, daß es eine allgemein bekannte Anlage war. Dies wird durch eine Stelle in der *Persecutio Vandalica* des Victor Vitensis zur Gewißheit. Als Hunerich die katholischen Priester, ihrer Kirchen und ihres Vermögens beraubt, aus der Stadt geworfen hatte, entschlossen diese sich, bei ihm vorstellig zu werden, und zwar, als er zu den „Fischteichen“ hinausgegangen war: *dum ergo gementes in circuitu murorum nudo sub aere iacerent, factum est, ut rex impius ad piscinas exisset, hic universi occurrere maluerunt* (IV 3). Diese Schilderung erinnert merkwürdig an die früher erzählte Szene unter Geiserich, an den sich die katholischen Priester in der gleichen Lage ebenfalls außerhalb der Stadt gewendet hatten: *qui dum, ut moris est, ad Maxilitanum litus exisset, quod Lugula vulgi consuetudine vocitatur amissis iam ecclesiis et rebus occurrere ausi sunt*. Es ist einigermäßen unwahrscheinlich, daß Hunerich von den katholischen Priestern auf einem zufälligen Spaziergang angesprochen wurde. Von Geiserich aber wird gesagt, es sei Sitte gewesen, daß der König sich von der Stadt an den Maxilitanischen Strand begab, doch wohl um dort zu residieren.¹ So wird auch Hunerich in den dort anzunehmenden Palast übergesiedelt sein, als sich die verzweifelten Priester ihm zu Füßen warfen. Auf jeden Fall wird man von der Identität der von Victor und der in den Cypriansakten genannten *piscinae* überzeugt sein dürfen.

¹ *moris est* von der höfischen Sitte auch V 7: *in illis plateis vel vicis, in quibus legatis moris est ascendendo ad palatium et descendendo transire*.